

Stenographisches Protokoll

188. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 17. April 1962

Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
2. Ergänzung des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes
3. Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz
4. Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959
5. Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957
6. Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes
7. Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951
8. Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen
9. Preisregelungsgesetznovelle 1962
10. Preistreibereigesetznovelle 1962
11. Neuerliche Abänderung des Heeresgebühren gesetzes

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 9 und 10 (S. 4460)

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden-Stellvertreters Skritek anlässlich der bevorstehenden Osterfeiertage (S. 4480)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4463)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 5. April 1962:

Preisregelungsgesetznovelle 1962

Preistreibereigesetznovelle 1962

Berichterstatter: Novak (S. 4464)

Redner: Ing. Helbich (S. 4465) und Skritek (S. 4468)

kein Einspruch (S. 4471)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4471)

kein Einspruch (S. 4472)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Ergänzung des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4472)

kein Einspruch (S. 4472)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz

Berichterstatter: Fachleutner (S. 4472)

Redner: Grundemann (S. 4473)

kein Einspruch (S. 4478)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 4. April 1962:

Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959

Berichterstatter: Hallinger (S. 4478)

Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957

Berichterstatter: Mayrhofer (S. 4479)

Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes

Berichterstatter: Wodica (S. 4479)

Redner: Singer (S. 4480)

kein Einspruch (S. 4481)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962: Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 4481)

kein Einspruch (S. 4482)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

Berichterstatter: Müller (S. 4482)

Redner: Hofmann-Wellenhof (S. 4483)

kein Einspruch (S. 4484)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Neuerliche Abänderung des Heeresgebühren gesetzes

Berichterstatter: Bürkle (S. 4485)

Redner: DDr. Pitschmann (S. 4485)

kein Einspruch (S. 4487)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 188. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Bischof, Ertl, Dr. Gasperschitz und Dr. Koref.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte zu allen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint

sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 bis 6 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

die Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959,

die Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 und

4464

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

die Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugekommen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Punkte 9 und 10 vorzugehen.

Es sind dies:

die Preisregelungsgesetznovelle 1962 und die Preistreibereigesetznovelle 1962.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Diese beiden Vorschläge sind angenommen. Die Debatte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

Außerdem ist mir der Vorschlag zugekommen, eine Umstellung der Tagesordnung gemäß § 27 Abs. D der Geschäftsordnung vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß die soeben genannten Punkte 9 und 10, Preisregelungsgesetznovelle 1962 und Preistreibereigesetznovelle 1962, als Punkte 1 und 2 der Tagesordnung in Verhandlung gezogen werden. Ich werde diesem Vorschlag, falls keine Einwendung erhoben wird, Rechnung tragen. Wird eine Einwendung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Innenminister auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

9. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1962)

10. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz, womit das Preistreibereigesetz 1959 abgeändert wird (Preistreibereigesetznovelle 1962)

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und kommen also zunächst zu den Punkten 9 und 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Preisregelungsgesetznovelle 1962 und die Preistreibereigesetznovelle 1962.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Novak. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 5. April 1962 als ersten

Schritt zur Verwirklichung des zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen Übereinkommens zur Stabilisierung der Wirtschaft ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 abgeändert wird — Preisregelungsgesetznovelle 1962 —, beschlossen. Das Übereinkommen sieht Maßnahmen vor, die eine Stärkung der Autorität der Paritätischen Kommission bringen sollen. Die Preisregelungsgesetznovelle trägt dem insoweit Rechnung, als die Zusammenarbeit der Sozialpartner — Gewerkschaftsbund, Arbeiterkammertag, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern — im Rahmen der Paritätischen Kommission wirksamer gestaltet wird. Es sollen in Zukunft bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen auch für jene Sachgüter und Leistungen Preise beziehungsweise Entgelte bestimmt werden können, die an sich nicht den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes unterliegen.

Artikel I Z. 1 dieses Gesetzesbeschlusses enthält die Verfassungsbestimmung zur Sicherstellung der Bundeskompetenz auch hinsichtlich der in dem vorliegenden Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Im neuen § 3 a des Preisregelungsgesetzes wird ausgeführt, daß das Bundesministerium für Inneres Preise für Sachgüter und Entgelte für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 für die Dauer von höchstens sechs Monaten bestimmen kann, wenn die Sozialpartner übereinstimmend dem Bundesministerium für Inneres mitteilen, daß der Preis für ein bestimmtes Sachgut oder das Entgelt für eine bestimmte Leistung erhöht wurde und wenn behördlich festgestellt wird, daß es sich um eine Preiserhöhung handelt, die entweder von einem ganzen Wirtschaftszweig oder von einem Unternehmen oder einer Unternehmergruppe mit marktbeherrschendem Einfluß vorgenommen wurde. Eine solche Preisbestimmung darf nur einmal aus dem gleichen Anlaß getroffen werden.

Der neue § 6 Abs. 1 enthält die Auskunftspflicht der Unternehmer beziehungsweise Unternehmerverbände auch für allenfalls nach § 3 a in die amtliche Preisregelung einbezogenen Sachgüter und Leistungen gegenüber den Organen des Bundesministeriums für Inneres, den Landeshauptmännern, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bundespolizeibehörden in Sachen der Preisbestimmung und Preisüberwachung. In der Sache Preiserstellung derselben Sachgüter und Leistungen ist auch Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im

Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschuß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Ich komme zum zweiten Bericht. Die Preistreibereigesetznovelle 1962 geht ebenfalls auf das Übereinkommen zur Stabilisierung der Wirtschaft zurück. In weiten Kreisen der Wirtschaft hat sich die Erkenntnis, daß Preis- und Lohnfragen nicht einseitig, sondern einvernehmlich gelöst werden müssen, schon durchgesetzt.

Der Ministerrat hat schon am 12. März 1957 beschlossen, daß zur Sicherung der Stabilität der österreichischen Wirtschaft Preis- und Lohnfragen zwischen den Sozialpartnern gemeinsam vorzuberaten sind.

Mit der Preistreibereigesetznovelle 1958 wurde durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 3 des Preistreibereigesetzes die Klarstellung, was als üblicher Preis zu bezeichnen ist, der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen übertragen.

Diese Bestimmung hat niemals praktische Bedeutung erlangt. In keinem einzigen Fall konnte eine gemeinsame Erklärung der Interessenvertretungen zustande kommen. Der damals angefügte Satz im Absatz 3 des § 1 lautet:

„Als jeweils üblich gilt jedenfalls ein Preis, der gemeinsam von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeitersammertag, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als solcher bezeichnet und den Unternehmungen im Einzelfall mitgeteilt oder allgemein durch die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen den in Betracht kommenden Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.“ Wie ich schon ausführte, ist diese Bestimmung praktisch bedeutungslos geblieben.

Da durch die Preisregelungsgesetznovelle 1962 eine erweiterte Mitwirkung der Interessenvertretungen an der Gestaltung der Preise und Löhne vorgesehen ist, wurde dem Wunsch nach Streichung des letzten Satzes des § 1 Abs. 3 des Preistreibereigesetzes Rechnung getragen. Die weitere Anwendung des Preistreibereigesetzes ist dadurch nicht eingeschränkt. Der Gesetzesbeschuß sieht daher vor, daß dieser Satz im Preistreibereigesetz zu entfallen hat.

Der Nationalrat hat diesen Gesetzesbeschuß am 5. April 1962 gefaßt. Der Ausschuß des

Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Preise und Löhne spielen in einer Volkswirtschaft eine ganz entscheidende Rolle. Im vergangenen Jahr kam es auf Grund der Unzufriedenheit der Sozialpartner mit der Entwicklung der Löhne und Preise zum sogenannten Raab-Olah-Abkommen, dessen gesetzgeberische Auswirkungen heute zur Behandlung stehen. Der Sinn dieser Vereinbarung war, einen Beitrag zur Beruhigung der Lohn- und Preisbewegung zu bringen und damit einen Beitrag zur Gesundung und Weiterentwicklung unseres Landes zu leisten, was wir in Blickrichtung „Großes Europa“ sehr, sehr notwendig haben.

Gestatten Sie mir nun, Hohes Haus, einen Blick auf das Jahr 1962 zu werfen. Das Jahr 1962 wird als das Jahr der Besinnung und des Sparsen in die Geschichte unseres Vaterlandes eingehen. Besinnung in der Richtung, daß wir unseren Weg zu Europa neu zu orientieren haben werden und alles Erforderliche unternehmen müssen, hier die richtigen Entscheidungen zu treffen. Vergessen wir nicht, Hohes Haus, daß diese Entscheidungen von geschichtlicher Tragweite sein werden und es hier über alle Parteien hinweg nur eine nationale Pflicht jedes verantwortungsbewußten Österreicher geben kann: das Beste für das Vaterland zu geben.

Ich will heute nicht polemisieren oder Zitate und Aussprüche mancher Regierungsmitglieder oder Abgeordneter beider Häuser bringen, um zu beweisen, daß wir den richtigen Weg in bezug auf das zukünftige Europa eingeschlagen haben. Nein, das will ich nicht, sondern nur hoffen, daß unser zukünftiger Weg ein gemeinsamer Weg zu Fortschritt und Sicherheit, Vollbeschäftigung und Wohlstandsmehrung sein möge. Erkennen wir lieber die Realitäten der Zeit und handeln wir danach.

Das Jahr 1962 wird auch das „Jahr des Sparsen“ genannt werden. Der Herr Finanzminister stellt über viele Maßnahmen des Jahres 1962 den guten Willen des Sparsen für

4466

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

den Staat. Das ist eine gute Tat, die jeder von uns in seinem eigenen Haushalt oder im Betrieb wohltuend empfindet, wenn man bedenkt, daß ja jeder vom Finanzminister ausgegebene Schilling zuerst einem von uns Staatsbürgern weggenommen werden muß.

Sparen, Hohes Haus, ist wertvoll; nur sparen aber ist zuwenig. In Österreich beschäftigen sich sehr viele Leute mit dem Geldausgeben, sehr, sehr wenige aber mit der Realität des Geldmachens. „Sparen und Investieren“ soll in den nächsten Jahren die Parole für uns heißen; denn vom Wachstum der österreichischen Volkswirtschaft wird der Wohlstand von morgen abhängig sein. Denken wir daran, daß die Zukunft nur dann Sicherheit bringen wird, wenn wir hart und konkurrenzfähig arbeiten wollen und können.

Gestatten Sie mir daher, auf das Europa von morgen, dem wir hoffentlich eines Tages volkswirtschaftlich gesund und leistungsfähig angehören werden, einen Blick zu werfen.

Ein großer Amerikaner sagte vor kurzer Zeit: Das alte Europa ist auf dem besten Wege, für sich das Recht in Anspruch zu nehmen, die Neue Welt genannt zu werden. Und warum? Im Gemeinsamen Markt zum Beispiel, in dem die Staaten Westdeutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg vereint sind, beträgt die Einwohnerzahl rund 173 Millionen, und das Bruttonationalprodukt betrug 1960 bereits 180 Milliarden Dollar. Im Vergleich dazu hat Österreich ein Bruttonationalprodukt von 5 bis 6 Milliarden Dollar.

Der Handel zwischen den vorhin erwähnten Staaten hat sich innerhalb der letzten drei Jahre um 45 Prozent vermehrt. Der Gemeinsame Markt ist zum zweitgrößten Industriegüterexporteur der Welt geworden, und die Währungsreserven erreichen bereits eine Höhe von 16 Milliarden Dollar und reichen fast an die der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit rund 18 Milliarden Dollar heran.

Es ist interessant, zu hören, daß auf Grund dieser großen Anfangserfolge die sechs Staaten die Innenzölle für alle Waren außer den Agrar- und Petroleumerzeugnissen viel schneller abgebaut haben, als im Vertrag von Rom vorgesehen war. Der Gemeinsame Markt, der ursprünglich in zwölf Jahren zu voller Reife entwickelt werden sollte, wird wahrscheinlich schon innerhalb von acht Jahren dieses Stadium erreicht haben. Die Folgen dieses Zollabbaues kann man bereits sichtbar in den Warenhäusern der vorher genannten Staaten erkennen. Das Leben der Europäer in diesen Ländern hat dadurch bereits eine Besserung erfahren.

Trotz großer Umstellungsschwierigkeiten hat auch die industrielle und gewerbliche Wirtschaft der sechs Staaten Nutzen aus der wirtschaftlichen Integration gezogen. Geschäftsgeheimnisse und Forschungsergebnisse werden auf Grund der großen Absatzmöglichkeiten nicht mehr geheimgehalten, sondern von Staat zu Staat und von Branche zu Branche ausgetauscht, und es gibt eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Wirtschaftsgruppen.

Europa gehört in diesen Jahren zu jenen Teilen der Erde, die das schnellste industrielle Wachstum aufweisen. Es gibt bereits amerikanische Wirtschaftler, die Europa deshalb als das „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ betrachten und bereits alle daraus folgenden Konsequenzen gezogen haben. Im Jahre 1960 haben zum Beispiel amerikanische Unternehmungen in Europa bereits um 2 Milliarden Dollar Investitionen vorgenommen. Das Bruttonationalprodukt stieg in den vorhin erwähnten Ländern jährlich um 7 bis 10 Prozent, also verhältnismäßig sehr stark, während die Zuwachsrate in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur rund 3,1 Prozent betrug.

Auch Österreich — und es freut uns, das feststellen zu können — konnte in den vergangenen Jahren beim Nationalprodukt starke Zuwachsrate verzeichnen. Betrug die Zuwachsrate im Jahre 1960 noch rund 10 Prozent, so mußte bereits im Jahre 1961 eine starke Verminderung festgestellt werden. Das Bruttonationalprodukt stieg also 1961 in Österreich um rund 7 Prozent, wovon allerdings im Jahresdurchschnitt leider rund die Hälfte, nämlich 3,5 Prozent, durch Preissteigerungen verloren ging, sodaß eine reale Steigerung des Bruttonationalproduktes von rund 3,5 Prozent übrigblieb, was für ein Jahr der Hochkonjunktur zweifellos als unbefriedigendes Ergebnis bezeichnet werden kann.

Nimmt man nun Europa über alle vorhandenen Grenzen und Trennungen hinweg als ein Ganzes, so muß man feststellen, daß dieses Europa, obwohl es geographisch gegenüber den anderen Blöcken, wie den USA und Rußland, ein Zwerg ist, wirtschaftlich gesehen eine Macht darstellen kann, mit der sich nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika messen können.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben rund 180 Millionen Einwohner, das westliche freie Europa rund 330 Millionen und die Sowjetunion rund 218 Millionen. Die Stahlproduktion dieses Europa würde größer sein als die der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Kohlenproduktion würde die Leistungen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von

Nordamerika überschreiten. Die Ausfuhr europäischer Waren nach den anderen Staaten würde doppelt so groß als die der USA sein. Das Europa, das noch im Jahre 1945 ausgehungert und arm durch die Last des Krieges einer anscheinend unsichereren Zukunft entgegenging, ist nun in ein entscheidendes Stadium der Entwicklung getreten. Der wirtschaftliche Vorteil eines großen europäischen Marktes würde sich in Kürze sehr, sehr stark auswirken. Der von keiner Zollschanke behinderte Handel erlaubt es der gewerblichen und industriellen Wirtschaft, große Serien eines Produktes zu erzeugen und zu verkaufen und damit die Kosten pro Stück zu vermindern. Betriebe und Arbeiter werden sich in der Zukunft in weit höherem Maße als bisher auf bestimmte Erzeugnisse spezialisieren können.

Auf Grund dieser Erkenntnisse kann man mit Sicherheit annehmen, daß sich in dem neuen Europa von morgen ein Kraftfeld entwickeln wird, das wohl in der Lage sein wird, wieder einen entscheidenden Platz in der Weltwirtschaft einzunehmen. Jahrhunderte hindurch haben Europäer Kultur, Zivilisation und Handel in die Welt hinausgetragen. Europäische Kaufleute knüpften Fäden zwischen den Erdteilen, und Europäer haben ferne Länder besiedelt. Europäische Verfassungen und Gesetze wurden fast von der Hälfte der Menschheit übernommen. Die industrielle Revolution ist von Europa ausgegangen, und mit europäischem Kapital wurde sie in alle Welt hinausgetragen. Allein der Bruderzwist zwischen den Völkern Europas machte es den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Sowjetunion möglich, Europa aus seiner beherrschenden Stellung zu verdrängen.

Wenn nunmehr in der nächsten Zeit die mehr als 300 Millionen Europäer, ausgestattet mit unvorstellbaren wirtschaftlichen Machtmitteln und mit einem neuen europäischen Geist der Zusammenarbeit und eines vernünftigen Selbstbewußtseins, eine gemeinsame Politik betreiben, dann kann darüber kein Zweifel bestehen, daß Europa in nicht allzu großer Ferne den Status einer Weltmacht zurückerobern wird. Daß wir Österreicher eines Tages zu diesem dynamischen Europa stoßen werden, ist sicher. Wir müssen uns daher auf diesen Tag vorbereiten.

Gestatten Sie mir, meine sehr geehrten Damen und Herren, noch einige Probleme der Finanz- und Steuerpolitik zu beleuchten. In der letzten Zeit wurden manche wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen von dem Grundgedanken einer bloßen Um- und Neuverteilung der vorhandenen Mittel beeinflußt. Man muß aber vielmehr das Ziel verfolgen, die Wirtschaft weiter expansiv zu

erhalten und auf diesem Weg das Nationalprodukt real zu erhöhen. Nach meiner Meinung ist es nicht richtig und sinnvoll, daß man, wenn man bestimmten Gruppen irgend etwas geben möchte, dies vorher oder gleichzeitig anderen Gruppen wegnimmt. Der richtige Gedanke wäre der, eine Erhöhung des Volkeinkommens anzustreben und abzuwarten und dann erst die Aufteilung des daraus entstehenden Mehr vorzunehmen.

Es ist ein schon seit langem gehegter Wunsch der gewerblichen Wirtschaft, daß die Besteuerung der nichtentnommenen Gewinnanteile gerecht geregelt wird. Es ist nämlich ein wesentlicher Unterschied, ob ein Einkommen zum Verbrauch oder für private Zwecke dem Betrieb entnommen wird oder ob es zum Nutzen des Unternehmens im Betrieb verbleibt und der Erhaltung der Arbeitsplätze der gesamten Volkswirtschaft dient. Wir stellen uns vor, daß die nichtentnommenen Gewinnanteile nur durch eine mäßige, gleichbleibende Einkommensteuer in der Höhe von 10 bis 20 Prozent erfaßt werden sollen. Mit dieser Maßnahme könnte man einen entscheidenden Beitrag zur Festigung der kleinen und mittleren Betriebe leisten, die es sehr notwendig haben werden, in der Zukunft ihre Betriebe krisenfest zu gestalten.

Auch soll die vorzeitige Abschreibung, in der Praxis Bewertungsfreiheit genannt, die noch bis einschließlich 1963 gilt, einer Modifizierung zugeführt werden. Die Wirtschaft kann aber einer neuen Regelung nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß ihr Inhalt den Notwendigkeiten der an sie in Zusammenhang mit der Integration herantretenden Aufgaben entspricht. Vor allem müßte getrachtet werden, eine Lösung zu finden, die ohne zeitliche Befristung beschlossen werden kann. Es wäre weiter zweckmäßig, an die Einführung einer steuerlichen Rücklage in der Höhe von etwa 25 Prozent des steuerlichen Gewinnes zu denken. Hier könnten die Unternehmer eine Art Ansparen für spätere Investitionen leisten.

Weiters muß festgehalten werden, daß einer Milderung der Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften in nächster Zeit nähergetreten werden soll. Es ist doch allgemein bekannt, daß gerade die Körperschaftsteuertarife Höhen erreichen wie fast in keinem anderen Land der Welt.

Wir Österreicher müssen uns auch immer stärker der Forschung widmen. Es kommt nämlich schon für den kleineren Unternehmer die Zeit, wo nicht der den besseren Ertrag hat, der länger und fleißiger arbeitet und sich dabei der alten Methoden bedient, sondern jener, der vielleicht kürzere Zeit arbeitet, sich aber der modernen, neuen Erkenntnisse und Methoden

4468

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

bedient. Es ist erschreckend, zu sehen, daß zum Beispiel in den vergangenen Jahren in anderen Staaten der Welt für die Forschung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft das Zehn- bis Zwanzigfache von dem ausgegeben wurde, was bei uns in Österreich hiefür aufgewendet wurde. Es kommt daher der Verabschiedung des Forschungsförderungsgesetzes für die Klein- und Mittelbetriebe im Zeichen der Integration eine erhöhte Bedeutung zu. Österreich ist ein typisches Land der Klein- und Mittelbetriebe. Daher müssen die sogenannten kooperativen Forschungsinstitute — es gibt zurzeit bereits 19 in Österreich — weiter ausgebaut und erweitert werden.

Hohes Haus! Ich möchte mich noch kurz einem Punkt zuwenden, und zwar der sogenannten Umsatzsteuerrückvergütung. Es ist zwar zwischen den beiden großen Parteien prinzipiell schon zu einer Einigung gekommen, jedoch ist die wichtige Frage der zeitlichen Geltungsdauer der Rückvergütungssätze nach den einzelnen Vergütungsgruppen noch immer nicht geregelt worden. Bisher waren die Rückvergütungssätze nach den Vergütungsgruppen 1 bis 3 unbefristet in Geltung, während die Sätze der Vergütungsgruppe 4 mit 31. Dezember 1962 befristet sind. Die unbefristete Geltung der Rückvergütungssätze für alle Vergütungsgruppen wäre sachlich richtig, vor allem im Hinblick auf das Ausland. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden können, so verlangt die Exportwirtschaft mit ihren rund 400.000 Beschäftigten wenigstens einen Zeitraum von fünf Jahren, um disponieren und handeln zu können. Man vergesse nicht, daß die Änderung der Vergütungsgruppe 4 von 10,2 auf 8,5 Prozent — die nun die neue Vergütungsgruppe 5 ist — die österreichische Exportwirtschaft wahrscheinlich pro Jahr rund 150 Millionen Schilling kosten wird.

Man möge den Verkauf österreichischer Waren in das Ausland nicht auf die leichte Schulter nehmen, denn schon ein Rückgang von wenigen Prozenten des Exportes könnte unheilvolle Folgen haben. Hemmen wir daher nicht unsere exportierende Wirtschaft, sondern fördern wir sie in der Form, daß man eine unbefristete Geltung der Rückvergütung für alle Vergütungsgruppen erreicht. Am Vorabend großer Entscheidungen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration ist es eine nationale Pflicht aller Österreicher, die österreichische Volkswirtschaft in dieser entscheidenden Stunde nicht zu schwächen, sondern sie vielmehr zu befähigen, gestärkt in die nächsten Jahre zu gehen.

Aus allen diesen Überlegungen stimmen wir den beiden gegenständlichen Vorlagen zu. Es wird sich in aller Zukunft lohnen, Europäer

zu sein. Obwohl wir Europäer sein wollen, wollen wir doch Österreicher bleiben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat sich im wesentlichen nicht mit den zur Debatte stehenden Gesetzesvorlagen beschäftigt, oder eigentlich nur in ein paar Einleitungssätzen. Ich möchte ihm auf seine Ausführungen über Europa und die Steuern nicht eingehend antworten. Zur Steuerfrage darf ich aber doch vom Standpunkt der Dienstnehmer sagen, daß wir heute überzeugt sind, daß die Selbständigen, die Dienstgeber, auf dem Steuersektor gegenüber den Dienstnehmern schon so viele Vorteile haben, daß man sich wundern muß, daß hier noch eine ganze Liste von zusätzlichen Steuervorteilen ange meldet wird. Im Gegenteil, man müßte sich von unserem Standpunkt aus eher überlegen, eine Reihe unberechtigter Steuervorteile, die heute die Selbständigen haben (*Bundesrat Ing. Helbich: Es gibt keine unberechtigten!*), abzubauen und zu beseitigen, als diese Liste neuerlich zu erweitern und auszubauen. Das zu dieser Sache.

Zur Debatte stehen nun die beiden Vorlagen über das Preistreibereigesetz und das Preisregelungsgesetz. Sie behandeln ein Problem, das wir heute nicht nur in Österreich, sondern in der ganzen Welt, in allen Staaten sehen, die eine Konjunktur und eine Vollbeschäftigung haben. Wir freuen uns, daß in der Zeit der Hochkonjunktur das Problem der Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten gelöst ist, stellen aber fest, daß wir ein zweites Problem haben, das wir früher nicht hatten, das Problem der steigenden Preise und der steigenden Lebenshaltungskosten. Dazu haben die Theoretiker der Volkswirtschaft eine ganze Fülle von Lösungsvorschlägen ausgearbeitet; es gibt einen riesigen Katalog von Überlegungen und theoretischen Abhandlungen. Allerdings muß man dazu sagen, daß die Durchsetzung entsprechender Maßnahmen in der Praxis viel, viel schwieriger ist.

Ich habe schon gesagt: Das Problem betrifft nicht nur Österreich. Wir haben in den letzten Tagen die Meldung aus den Vereinigten Staaten gehört, daß dort sogar der Präsident gegen eine massive Erhöhung der Stahlpreise einschreiten mußte, und zwar wegen der gefährlichen Auswirkungen auf die ganze amerikanische Volkswirtschaft. Wir haben dieses Problem auch in der Bundes-

republik Deutschland. Trotz EWG und trotz des Gemeinsamen Marktes sehen wir in den letzten Wochen und Monaten auch in der Bundesrepublik die Erscheinung der rasch ansteigenden Preise, und wer die deutschen Zeitungen verfolgt, wird darin lesen, daß man die verschiedensten Vorschläge macht und bemüht ist, Kommissionen und Einrichtungen zu schaffen, die imstande wären, diesen Preisauftrieb zu dämpfen beziehungsweise ihn zu verhindern. Diese Diskussion hat dort noch zu keinem Ergebnis geführt. Ich möchte gleich vorausschicken, daß wir selbstverständlich die eine Methode, sofort des Preisauftriebes Herr zu werden, nicht anwenden wollen, nämlich die, die uns da und dort auch empfohlen wird: Machen wir doch eine kleinere Wirtschaftskrise, dann haben wir zwar Arbeitslose, aber dann senken sich die Preise, und dann brauchen wir uns darüber nicht mehr den Kopf zu zerbrechen. Ich glaube und ich hoffe, daß selbst die Dienstgeber, also die Unternehmer in Österreich, wenn auch hie und da in den Zeitungen so versteckt von der „Begehrlichkeit“ der Arbeiter geschrieben wird — obwohl ich glaube, daß das nur momentane Reaktionen auf den geänderten Status des Arbeiters, des Dienstnehmers im Betrieb sind —, sich sagen müssen, wenn sie sich das überlegen, daß das keine Lösung sein kann, sondern daß wir uns bemühen müssen, die Vollbeschäftigung aufrechtzuerhalten und trotzdem eine Lösung zu finden, die ein dauerndes und rasches Ansteigen des Preisniveaus verhindert.

Meine Damen und Herren! Hiezu hat Österreich einen gar nicht unbedeutenden Beitrag durch die Schaffung der Paritätischen Kommission, die nun einige Jahre besteht, geliefert. Ich muß hier unterstreichen, daß diese Kommission damals auf Initiative des Gewerkschaftsbundes geschaffen worden ist. Selbstverständlich, denn es ist klar, daß die Dienstnehmer bei einer Entwicklung, die steigende Preise hervorbringt, am meisten betroffen sind; sie können ja ihre Löhne nicht so rasch erhöhen, sie können sie vor allem nicht allein erhöhen, sie müssen sie mit ihrem Vertragspartner erst aushandeln, erst dort durchsetzen, während der Dienstgeber seine Preise mehr oder weniger frei bestimmen kann und damit auch seinen Gewinn und seinen Anteil an der Konjunktur.

Diese Kommission hat, glaube ich, in diesen Jahren sicherlich viel Gutes geleistet. Wer sich ihre Arbeit etwas genauer ansieht, wird finden, daß viele Preiserhöhungen entweder ganz verhindert oder sehr lange verzögert wurden und daß sie dann nur in einem viel geringeren Ausmaß tatsächlich wirksam geworden sind. Ich glaube, daß das schon einen

ganz erheblichen Beitrag zur Stabilität unseres Lohn- und Preisniveaus bedeutet.

Schwierig wurde die Situation im vorigen Jahr, als trotz der Paritätischen Kommission eine Art Preiswelle über uns hereingebrochen ist. Die Lebenshaltungskosten sind nach der amtlichen Statistik des Wirtschaftsforschungsinstitutes um zirka 5 Prozent gestiegen. Es ist klar, daß bei einem solchen Preisanstieg die Gewerkschaften, die Dienstnehmer nicht ruhig bleiben konnten. Sie hätten es sich einfach machen und sagen können: Wir interessieren uns gar nicht für den Preissektor, sondern wir verlangen für alles eine Abgeltung auf dem Lohnsektor, uns interessieren die Preisverhältnisse nicht. Das ist nicht geschehen.

Der Gewerkschaftsbund hat als erster, das möchte ich hier feststellen, ein Gesamtprogramm zur Stabilisierung des Preisniveaus beschlossen und bekanntgegeben. Wir freuen uns, daß verschiedene Institutionen und Persönlichkeiten mit ähnlichen Programmen — bitte, um die Punkteanzahl wollen wir uns hier nicht streiten — nachgefolgt sind. Ein Kernproblem dieses Programmes war: Wie kann man die Wirksamkeit dieser Paritätischen Kommission besser gestalten? Die Antwort auf diese Frage haben wir heute hier in der Form der Änderung des Preisregelungsgesetzes. Es bestand eine Lücke in der Arbeit der Paritätischen Kommission, denn am Anfang haben sich selbstverständlich die meisten Dienstgeber an die Beschlüsse der Paritätischen Kommission gehalten — sie war eine freiwillige Einrichtung —, aber in der letzten Zeit ist es immer wieder vorgekommen, daß ein Teil der Dienstgeber einfach erklärte: Ich brauche mich nicht daran zu halten, mich interessiert nicht, was dort beschlossen wird, ich erhöhe meine Preise so, wie ich es will. Wenn der eine Partner, nämlich die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, für ihren Sektor praktisch die wesentliche Bestimmung der Paritätischen Kommission nicht mehr einhalten kann, wird diese selbstverständlich wirkungslos beziehungsweise in der Wirkung stark geschrägt.

Durch den Gesetzesbeschuß, den wir heute hier vor uns haben, soll die Paritätische Kommission wirksamer gemacht werden, das heißt, es soll für alle Fälle noch eine Möglichkeit geschaffen werden, Preisfestsetzungen, bei denen der Unternehmer nicht zur Paritätischen Kommission geht oder sich nicht an die Entscheidungen dieser Kommission hält, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum gesetzlich zu regeln. Wir hoffen, meine Damen und Herren, daß diese Änderung des Preisregelungsgesetzes diese Wirkung haben wird.

4470

Bundesarat — 188. Sitzung — 17. April 1962

Das ist allerdings nur ein Teil des vorhin angedeuteten Programmes, es soll in kürzester Zeit auch eine Änderung des Kartellgesetzes vorgelegt werden. Wir hoffen, daß das bald geschehen wird. Es sind noch einige andere Punkte des Programms zum Teil erfüllt worden, so die Zollsenkung. Ich darf allerdings dazu eines sagen: Die Zollsenkung ist in der Durchführung so abgebremst worden, daß nicht mehr sehr viel davon übriggeblieben ist. Der Herr Handelsminister hat aus dieser 10prozentigen Zollsenkung am Schluß noch so viele Artikel herausgenommen, vor allem solche, die für die Konsumenten interessant sind, daß davon leider nicht mehr die Wirkung ausgehen konnte, die man ursprünglich erwartet hat. Daß dabei sogar Artikel herausgenommen wurden, von denen der Herr Bundeskanzler schon angekündigt hatte, daß sie unter die Zollsenkung fallen werden, und bei denen er sogar schon auf die Verbilligung hingewiesen hatte, ist nur irgendwie eine besondere österreichische Erscheinung. (*Bundesarat Appel: Ein Regiefehler!*) Das geht sicherlich zu weit, denn hier weiß der eine nichts von dem, was der andere sagt oder tut. (*Zwischenruf des Bundesrates Römer.*) Ich habe Ihren Zwischenruf nicht genau verstanden, Herr Bundesrat Römer, und kann dazu nichts bemerken.

Meine Damen und Herren! Die Diskussion über diese Änderung des Preisregelungsgesetzes, die im allgemeinen nicht sehr groß ist, es ist ja nur eine einfache und keineswegs bedeutende Änderung, war sehr umfangreich. Es ging besonders darum, ob diese Änderung verfassungsmäßig ist, ob da ein Instrument des Dirigismus eingeführt wird, ob die Regierung ausgeschaltet wird. Diese Diskussion hat sehr hohe Wellen geschlagen, wobei man nachher feststellen mußte, daß alles das, was die Zeitungen vorgebracht haben, eigentlich nicht vorliegt. Der Verfassungsdienst hat eindeutig festgestellt, daß keine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Man sieht ja klar, daß darin keine Verfassungswidrigkeit enthalten sein kann. Diese Maßnahme ist weit davon entfernt, einen Dirigismus einzuführen, und die Regierung ist auch nicht ausgeschaltet, denn sie ist durch den Herrn Bundeskanzler selbst in der Paritätischen Kommission vertreten, ist also an den Beschlüssen irgendwie beteiligt. (*Bundesarat Appel: Das gibt es nur in den Redaktionen der Journalisten der ÖVP!*)

Es ist überhaupt eigenartig: Wenn man sich die öffentliche Diskussion anhört, dann versichert jeder am Beginn dieser Diskussion: Ich bin natürlich gegen Preistreiberei, ich bin gegen unberechtigte Preiserhöhungen, ich bin für die Stabilisierung des Preisniveaus. Anders

ist es dann allerdings bei den konkreten Maßnahmen. Da ist es viel, viel schwieriger, etwas zu erreichen. Der theoretischen Erklärung: Ich bin ohnehin dafür, daß auf dem Preissektor Stabilität eintritt!, folgen gewöhnlich keine Maßnahmen, keine entsprechenden Vorschläge oder nur solche: Überlassen wir es der freien Wirtschaft, der „sozialen Marktwirtschaft“, die wird das schon regeln.

Im übrigen glaube ich zur „sozialen Marktwirtschaft“ sagen zu können, daß der ganze Begriff falsch ist, besonders seine Auslegung bei uns in Österreich. An dieser Wirtschaft ist nichts Soziales (*Bundesarat Guttenbrunner: Nichts Freiheitliches!*), und es ist auch in Wirklichkeit kein Markt mehr da, sondern wir haben eine durchkartellierte Wirtschaft, sodaß der Begriff „Markt“ hier völlig fehl am Platz ist. Im allgemeinen haben wir nur einen marktwirtschaftlichen Sektor in unserer Wirtschaft, nämlich auf dem Preissektor die Preisfreiheit. Alles andere — die wirkliche Konkurrenz und so weiter — wird nach Möglichkeit ausgeschaltet, sodaß der Mechanismus der Preissenkung durch Konkurrenz fast unwirksam ist und nicht wirksam werden kann.

Meine Damen und Herren! Diese Änderung des Gesetzes braucht bei all denen keine große Angst hervorzurufen, die so viel Furcht haben, daß die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt wird. Der Innenminister kann nur wirksam tätig werden, wenn vier Interessenvertretungen den gleichen Beschuß fassen und die gleiche Mitteilung an ihn senden, nämlich daß der Preis einer Ware erhöht wurde. Das bedeutet ja, daß zuerst ein einheitlicher Beschuß in der Paritätischen Kommission zustande kommen muß, daß also auch die beiden Interessenvertretungen der Dienstgeber zustimmen müssen. Die Gefahr, daß der Innenminister ein Instrument erhält, mit dem er willkürlich schalten und walten und eine Branche nach der anderen unter die Preisregelung setzen kann, ist also nicht gegeben. Man müßte ja sogar, wenn man heute die Aufhebung der Bestimmungen aus dem Preistreibereigesetz vornimmt, das nicht wirksam geworden ist, ohnehin etwas skeptisch sein, wie weit dies wirksam werden wird.

Ich möchte zum Schluß doch folgendes sagen: Die Wirkung dieses Gesetzesbeschlusses kann ja im wesentlichen nur eintreten, wenn sich alle Sozialpartner freiwillig einer gewissen Disziplin unterwerfen und freiwillig mitwirken. Anders kann er nicht wirksam werden. Ich möchte vielleicht noch bemerken, meine Damen und Herren: Ich glaube, wir alle haben ein gemeinsames

Interesse daran, daß diese Bestimmungen wirksam werden. Wir würden uns freuen, und wahrscheinlich der Herr Innenminister auch, wenn der Innenminister gar nicht in die Lage käme, hier eingreifen zu müssen, wenn nämlich diese Gesetzesbestimmung allein schon ausreichen würde, zu erreichen, daß Preisdisziplin gehalten wird, und daß die Parttätische Kommission so gestärkt wird, daß sie selber imstande ist, diese Fragen in ihrem Wirksamkeitsbereich zu lösen. Es wäre ein sehr großer Vorteil, wenn das gelingen würde. Wir sollen uns klar darüber sein, daß die ruhige innerpolitische Entwicklung in sehr weitgehendem Maße auch vom Preissektor abhängt. Eine dauernde massive Preiserhöhung muß natürlich zu einer Störung der ruhigen Entwicklung führen.

Die Arbeiter und Angestellten, vor allem aber auch die vielen Pensionisten, sind an einer solchen ruhigen Entwicklung auf dem Preissektor interessiert. Wir hoffen daher, daß diesem Gesetz ein voller Erfolg beschieden sein wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in der Tagesordnung weiter und gelangen zum 1. Punkt: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Franziska Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146, in der derzeitigen Fassung, verbietet grundsätzlich die Kinderarbeit. Seine Vorschriften tragen den Forderungen der von Österreich ratifizierten internationalen Übereinkommen mit Ausnahme eines Punktes voll Rechnung. (Vorsitzender-Stellvertreter Skri-
tek übernimmt den Vorsitz.)

Um eine Anpassung der österreichischen Gesetzgebung an die internationale Rechtsordnung auch in diesem Punkt herzustellen, hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Entwurf vorgelegt, der die Neueinfügung eines § 5 a in das Stammgesetz vorsieht. Der § 5 a bestimmt nun, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden wie folgt beschäftigt werden dürfen: mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, wenn die Kinder mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben; Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, nur dann, wenn eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Kinder dürfen mit Arbeiten im Haushalt, ferner mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Früchten und Pilzen beschäftigt werden, wenn diese Arbeiten nicht in einem Gewerbebetrieb zu leisten sind.

Kinder dürfen weiters nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind. Nicht gestattet sind Arbeiten, bei denen sie Unfallgefährdet oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe sowie von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt werden.

Sowohl an Schultagen wie an schulfreien Tagen dürfen Kinder nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Schulzeit und Arbeitszeit nicht mehr als sieben Stunden ausmachen dürfen. Verboten ist ferner die Beschäftigung von Kindern mit leichten Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen, ebenso in der Zeit zwischen 20 und 8 Uhr, wobei auch der Zeitaufwand für den Weg zu und von der Arbeitsstätte nicht in diesen Zeitraum fallen darf.

Der Artikel II regelt die Vollziehung. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und — soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen — das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung

mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Auslandsrenten-Übernahmegesetz ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Doktor Hertha Firnberg. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 5. April 1962 eine Änderung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes vom 22. November 1961 beschlossen.

Es handelt sich dabei im Artikel I um Änderungen des Stichtages hinsichtlich der Berücksichtigung der Renten- beziehungsweise Leistungsansprüche und Versicherungszeiten. Diese Änderung wurde notwendig, weil das Auslandsrenten-Übernahmegesetz in der derzeit geltenden Fassung bezüglich des Stichtages nicht der im Notenwechsel zum österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 übernommenen Verpflichtung entspricht, nach welcher als Stichtag der Tag der Vertragsunterzeichnung, nämlich der 27. November 1962, in Betracht kommt. Artikel I sieht daher in den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes — § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 — die Einfügung dieses Stichtages vor.

Im Artikel II wird die Verpflichtung des Bundes zur Beitragsleistung an die Versicherungsträger gesetzlich festgelegt. Danach hat der Bund für die Jahre 1962 bis 1965 jährlich einen Beitrag von 26,536 Millionen Schilling zu leisten, deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungsträger im Gesetz festgehalten wird.

Artikel II enthält ferner eine Bestimmung über die Rückzahlung der vom Bund für Vorschüsse auf ausländische Leistungen an die Träger der Pensionsversicherung und Unfallversicherung nach dem ASVG gewährten Vergütungsbeträge, wenn diese Vorschüsse in Leistungen nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz umgewandelt werden.

Artikel III legt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes fest. Das Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages rückwirkend in Kraft, und zwar hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I und des Artikels II Abs. 2 mit 1. Jänner 1961, hinsichtlich des Artikels II Abs. 1 mit 1. Jänner 1962.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschuß beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Maßnahmen zum Schutze des Waldes bei der Ein- und Durchfuhr von Holz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Fachleutner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates über Maßnahmen zum Schutze des Waldes bei der Ein- und Durchfuhr von Holz in Österreich zu berichten.

§ 1 legt an Hand der Zolltarifnummern fest, was unter Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen ist. Außerdem wird bestimmt, daß Nadelholz mit Rinde als Holz im Sinne des § 1 Abs. 2 behandelt wird. Aus § 1 ist auch ersichtlich, daß andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, unberührt bleiben. Bei Ein- und Durchfuhr von Holz besteht die Möglichkeit, daß tierische oder pflanzliche Schädlinge, wie Insekten und Pilze, eingeschleppt werden, was eine schwere Gefährdung des Waldes bedeutet. Daraus ergibt sich, daß eine Kontrolle unbedingt notwendig ist. Das Gesetz sieht sie auch im § 6 vor. Mit der Kontrolle sind die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestellten Organe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes betraut.

Der § 3 enthält die Ein- und Durchfuhrvorschrift für Nadelholz mit Rinde. Aus diesem Paragraphen ist ersichtlich, daß die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde an die

Bewilligung des Landwirtschaftsministeriums gebunden ist. Dadurch ist es möglich, die Kontrolle genauer durchzuführen und die Forstwirtschaft vor ihr drohenden Schädlingen zu bewahren.

§ 4 enthält Verfahrensvorschriften. Der Antrag auf Bewilligung der Ein- und Durchfuhr muß enthalten: die Anschrift des Absenders und des Empfängers, die Namhaftmachung einer Person im Inland als Zustellungsbevollmächtigten, die Menge des Holzes und die Holzart, das Transportmittel sowie die Eintrittsstelle und den Zeitraum der Ein- und Durchfuhr.

§ 5 behandelt die Eintrittstellen. Sie sind in der Anlage angeführt und müssen unbedingt eingehalten werden. Außerdem kann aber das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft weitere Eintrittstellen für den Ein- und Durchfuhrverkehr zulassen.

Nach § 6 unterliegen an der Eintrittsstelle sämtliche Nadelhölzer mit Rinde der Kontrolle, außerdem die Transportmittel und die mitgeführten vom Holz abgetrennten Rindenteile.

Der § 7 regelt den Vorgang bei der Kontrolle.

§ 8 beschäftigt sich mit der Behandlung des Nadelholzes mit Rinde im Zuge des Kontrollverfahrens. Nach diesem Paragraphen wird jeder Verfügungsberechtigte verpflichtet, das Holz in der Eintrittsstelle behandeln zu lassen. Nach der Behandlung haben die Kontrollorgane das Holz neuerlich auf Schädlingsbefall zu untersuchen.

Der § 9 behandelt den Abschluß des Kontrollverfahrens nach Durchführung aller notwendigen Maßnahmen für eine Ein- und Durchfuhr. Der Freigabeschein ist auszustellen, wenn den Beförderungspapieren die erforderliche Bewilligung beigegeben ist, den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ohne Anstand entsprochen worden ist und das Holz frei von Forstschädlingen befunden wurde. Bei Nichterfüllung bestimmter Vorschriften ist das Bundesministerium verpflichtet, die Ein- und Durchfuhr zu untersagen.

Entscheidungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind den Kontrollorganen bekanntzugeben, damit diese die Freigabe- bzw. Verbotsscheine ausfolgen können.

Der § 10 enthält die Verordnungsermächtigung. Haben Erhebungen ergeben, daß Holz, insbesondere auch Nadelholz ohne Rinde und Laubholz, das aus bestimmten Gebieten oder Ländern stammt, von Forstschädlingen befallen war, so kann das Bundesministerium

für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für die Dauer der Gefahr der Einschleppung von Schädlingen die Kontrolle an den Eintrittstellen auch auf das Nadelholz ohne Rinde und das Laubholz aus diesen Gebieten oder Ländern ausdehnen.

Der § 11 verpflichtet die Zollbehörden zur Mitwirkung. Sie dürfen nach diesem Gesetz die Ein- und Durchfuhr nur dann zulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist. Wurde die Kontrolle gemäß § 10 auch auf Nadelholz ohne Rinde oder Laubholz ausgedehnt, so muß auch für dieses den Beförderungspapieren der Freigabeschein beigelegt sein.

§ 12 verpflichtet alle Personen, die Holz ein- und durchführen, zur Entrichtung einer Kontrollgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird in einem Gebührentarif durch das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt; dieser ist in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 13 bestimmt als für die Durchführung dieses Bundesgesetzes zuständige Behörde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 14 enthält die Strafbestimmungen. Jeder, der in Österreich Holz ein- und durchführt, ohne die vorgeschriebene Bewilligung zu besitzen, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und kann nach dem vorliegenden Gesetz mit Arrest bis zu acht Wochen oder mit einer Geldstrafe bis 150.000 S bestraft werden; auch jeder Versuch unterliegt der Bestrafung. Nach diesem Paragraphen ist es auch möglich, daß die Behörde den Verfall des Holzes anordnet.

§ 15 regelt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

In unserer Mitte ist der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. (Allgemeiner Beifall.)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grudemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grudemann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Herr Minister! Der Herr Berichterstatter hat Ihnen einen umfangreichen Bericht über den Inhalt dieses Gesetzes gegeben. Es handelt sich dabei um einen Teilkomplex des sogenannten Forstrechts-Bereini-

4474

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

gungsgesetzes, eines Gesetzes, das in Beratung steht, aber bis zur Beschußfassung wahrscheinlich noch einige Zeit brauchen wird.

Eigentlich ist es überflüssig, zu dem gegenständlichen Gesetz im besonderen zu sprechen. Der Grund für dieses Gesetz liegt darin, daß es Österreich wiederholt erlebte, daß ausländisches Importholz mit Schädlingen verseucht ins Land kam. Ich möchte mir fast die Bemerkung erlauben: Wir haben noch Glück, daß es sich dabei um Importholz handelt, also um Holz, welches aus dem Ausland nach Österreich kommt, und nicht um Holz, das aus Österreich nach dem Ausland geht, sonst würde sich bestimmt ein Professor finden, der auf diesem Holz einen Pestfloh entdecken würde (*Heiterkeit*), der unter Umständen die Wälder unserer Nachbarschaft verseuchen könnte.

Meine Damen und Herren! Die Gelegenheit, einmal über die Fragen der Forstwirtschaft zu reden, kommt, wenn ich mich recht erinnere, heute seit zwölf Jahren das zweite Mal. Da im Nationalrat die beiden Forstwirte Stürgkh und Strobl gerade zur Zeit der Behandlung dieses Gesetzes krank waren, gestatten Sie mir, Ihnen doch ein paar Fragen aus der Forstwirtschaft vor Augen zu führen, schon deswegen, weil auch die Belange der Forstwirtschaft heute unter dem Blickwinkel der europäischen Großraumwirtschaft betrachtet werden müssen. Auch in der Forstwirtschaft werden wir es in den nächsten Jahren natürlich erleben, daß der eventuelle und hoffentlich zustande kommende Zusammenschluß der europäischen Staaten einen gewissen Einfluß auf diesen Wirtschaftszweig haben wird. Ich glaube, man muß über die Holzmarktlage und über die Einstellung der Bevölkerung gegenüber der Forstwirtschaft doch ein paar Bemerkungen machen.

Wir haben als Forstwirte ein bißchen das Gefühl, daß die österreichische Forstwirtschaft sehr oft nur als günstige Melkkuh betrachtet wird, die dann in Verwendung kommt, wenn gerade Bedarf dafür vorhanden ist. Ich darf Sie in der Erinnerung in die Jahre 1945 und 1946 zurückführen. Sie werden aus dieser Zeit noch wissen, daß der „Alpendollar“ oder die „Alpenmark“ im Ausland keinerlei Interesse erregte und damals die Importe, die Österreich dringend benötigte, mit Waren abgegolten werden mußten. Diese Waren sind das Magnesit und das österreichische Holz gewesen.

Seit dieser Zeit sind viele Jahre vergangen, und es sind natürlich andere Zustände eingetreten. Wir in der Forstwirtschaft haben ein wenig auch die Meinung, daß der österreichische Wald oft der Kritik jener aus-

gesetzt ist, die selbst am wenigsten mit der ganzen Forstwirtschaft zu tun haben. Auf der einen Seite wird Kritik von jenen geübt, die Interesse an einer möglichst hohen Holzproduktion haben, auf der anderen Seite von denen, die glauben, daß wir in der österreichischen Forstwirtschaft in den letzten Jahren schlecht gewirtschaftet haben, zuviel Schlägerungen vorgenommen haben, weshalb der Wald als Faktor der Regulierung des Klimas in Österreich im Laufe der letzten Jahre sehr stark gelitten habe.

Meine Damen und Herren! Man vergißt dabei, daß der Wald auch Pflege braucht. Man vergißt, daß er vielen tausenden Menschen Beschäftigung gibt. Man vergißt, daß die Arbeit mit dem Wald und im Wald durchaus nicht leicht ist. Man vergißt aber auch, daß es 80 bis 100 Jahre der Leistung von Steuern und Abgaben und Kosten bedarf, bevor der Wald den Ertrag bringt, welchen er nach der aufgewandten Mühe eigentlich bringen muß.

Man vergißt des weiteren aber auch, daß der Bauer seine „grüne Sparkasse“ dann beansprucht, wenn er dringenden Investitionsbedarf hat. Das haben wir nach 1945 sehr deutlich zu sehen bekommen. Der Bauer schlägert selbstverständlich nur dann seinen Wald und verwendet nur dann sein Holz, wenn die Preise entsprechend sind. Wer erinnert sich nicht an die Zeiten zwischen 1929 und 1938, an die Weltwirtschaftskrise, als die österreichische Wirtschaft durch unseren Nachbarn gedrosselt war und wir für das Holz überhaupt nichts oder nur sehr wenig bekommen haben! In dieser Zeit hat kein Bauer Holz geschlägert, weil er den Preis nicht herausbekommen hat, den er zur Durchführung der notwendigen Investitionen gebraucht hätte. Ich kann die Bemerkung nicht unterlassen, daß wir das Gefühl haben, daß Österreichs Wald, Österreichs „grünes Gold“ manchmal zur Deckung von Eigeninteressen verschiedener Sparten dient und daß man den Bewirtschaftern des österreichischen Waldes die Sorge um seine Bewirtschaftung, die Sorge um die Anpflanzung, die Sorge um die Erhaltung überläßt.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen ein paar Zahlen vor Augen führen. Ich weiß, daß es nicht lustig ist, bei einer solchen Gelegenheit mit Zahlen zu kommen, aber ich glaube, sie dienen der Illustration. Österreichs Waldfläche beträgt 3,2 Millionen Hektar. Davon sind 1,7 Millionen Hektar Kleinwald. Bei den restlichen Großwaldflächen von 1,5 Millionen Hektar handelt es sich bei ungefähr 400.000 Hektar um Bundesforste, aber auch die Wälder der Gemeinden, der Kommunen und der Genossenschaften sind

in dieser Zahl inbegriffen. In einzelnen Bundesländern, wie zum Beispiel in Tirol, herrschen die Gemeinde- und Genossenschaftswälder gegenüber den Privatwäldern von größerem Ausmaß vor.

Der jährliche Einschlag an österreichischem Holz — das sind auch nur runde Zahlen — beträgt 10 bis 11 Millionen Festmeter; Festmeter ist das Holzmaß. Der Wert dieses Holzes beträgt ab Wald, gering gerechnet, zwischen 4 und 5 Milliarden Schilling. Ich habe ausdrücklich gesagt: ab Wald! Ich weiß, daß die Forstwirtschaft immer und immer wieder beschuldigt wird, sie unternehme den Versuch, das österreichische Rohholz zu exportieren, das besser in Österreich einer Verarbeitung zugeführt werden könnte und als Halbfertig- oder Fertigfabrikat auch einen besseren Preis erzielen würde. Der österreichische Rohholzexport der letzten Jahre betrug — auch wieder rund gerechnet — 400.000 Festmeter, der Wert war 240 Millionen Schilling. Der Export an Schnittmaterial — das ist bereits ein Halbfertigfabrikat — betrug 3 Millionen Kubikmeter, das sind ungefähr 4,3 Millionen Festmeter, der Wert war 3 Milliarden Schilling!

Ich glaube, Sie ersehen daraus, daß die Beschuldigung, Österreich unternehme den Versuch, immer wieder Rohholz zum Schaden der einheimischen Wirtschaft zu exportieren, nicht ganz gerechtfertigt ist. Wenn Sie diese Zahl — 400.000 Festmeter — einer Untersuchung unterziehen, so werden Sie auch sehen, daß es sich hier hauptsächlich um Masten, Stangen und Rammpfähle für den Hausbau und dergleichen mehr handelt. Ich rede gar nicht von dem Holz, das in der weiteren Verarbeitung dem Export dient; etwa in der Form von Zellulose, von Papier oder von Holzwaren, die einen sehr bedeutenden Teil des österreichischen Exportes ausmachen.

Leider ist die Marktleistung der österreichischen Forstwirtschaft nicht genau erfaßt. Man kann hier keine eindeutigen Zahlen nennen, und ich würde mich auch hüten, angenommene Zahlen anzuführen, weil ich fürchten müßte, daß Sie sie mir widerlegen. Aber ich glaube auch, daß die Pflege der Geschäftsverbindungen mit dem Ausland eine logische Folge der österreichischen Forstwirtschaft sein sollte, daß wir schon gar im Hinblick auf die Großraumwirtschaft in Europa ein Interesse daran haben, uns die Absatzländer und die Absatzgebiete zu erhalten. Wir haben ein absolut vitales Interesse an der Erhaltung der Kontinuität der Marktpflege.

Aber was passiert hier? Wir merken in der Forstwirtschaft, daß sich leider immer

wieder eine Reihe von Stellen in die Belange des österreichischen Waldes und der Forstwirtschaft einmischen und die kontinuierlichen Geschäfte mit dem Ausland hemmen; wir haben daher im Laufe der letzten Jahre einen Markt nach dem anderen in Europa verloren. Ich kann mich noch gut an die Zeit nach 1945 erinnern, als England, Holland, Belgien, Dänemark, die deutsche Bundesrepublik, Frankreich und die Schweiz österreichisches Holz bezogen. Der englische Markt wird heute von Rußland beliefert, die Märkte der anderen eben genannten Länder zum Teil von Finnland, zum Teil von Schweden und Norwegen, aber zum Teil auch wieder von Rußland. Wir merken, daß unser originärer Absatzmarkt, nämlich der italienische, im Laufe der letzten Jahre eine schwere Beeinträchtigung durch russische Lieferungen erfährt. Die Holzlieferungen in die Levante oder nach Nordafrika haben schon längst die Russen in ihrer Hand. Die Lieferungen in die Schweiz sind immer geringer geworden. Österreichische Absatzgebiete sind heute Italien, Süddeutschland, ein kleiner Teil von Frankreich und dann noch das restliche Absatzgebiet, das uns in der Schweiz verblieben ist. In allen anderen Fällen haben uns die vorerwähnten Länder den Rang abgelaufen, und wir stehen nunmehr vor der Situation, daß wir einen Export von Holz oder Holzwaren in diese Länder in der Zukunft nicht mehr werden durchführen können.

Jeder Export, den wir durchzuführen versuchen, wird immer wieder beeinsprucht. Ich darf Ihnen ein Beispiel aus der alljährigsten Zeit vor Augen führen. Die Freigabe von Buchenholz, das ja hier ohnehin nur zu einem ganz geringen Teil anzubringen ist, wurde, obwohl alle mit der Freigabe einverstanden waren, von Seiten des Bergbaues, der gar kein Buchenholz verwendet, beeinsprucht. Man muß sich fragen: Warum beeinsprucht der Bergbau ausgerechnet einen Holzexport, an dem er gar kein Interesse hat? Wir wissen es nicht und wir können es auch nicht beurteilen; aber der Einspruch ist erfolgt und die Freigabe nicht. Ich frage mich nur: Was würde der Bergbau sagen, wenn etwa die Land- und Forstwirtschaft bei seinen Wünschen und Belangen Einspruch erheben würde? Wir sehen ja ein, daß der Bergbau in bezug auf die Lieferung von Fichten- oder Kiefernholz, woran er ein Interesse hat, bei der Zustimmung eine gewisse Reserve an den Tag legt. Aber bei Buchen? Das ist uns unverständlich!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir dürfen auch nicht vergessen, daß wir auch auf dem Gebiete des Holzes im Laufe

4476

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

der nächsten Jahre so, wie wir das schon in den letzten Jahren erfahren haben, eine große Konkurrenz durch Ersatzstoffe haben werden. Ein Beispiel: Überall entstehen die Plattenfabriken. Die Tischler kaufen ja heute fast nur mehr die bereits durchgearbeitete Ware, die sehr oft aus einem Holzprodukt erzeugt wird, das wir vor Jahren überhaupt nicht angebracht haben, weil es sich um minderwertiges Holz gehandelt hat, das aber heute gepreßt werden kann. (Bundesrat Guttenbrunner: *Das ist doch ein Vorteil für die Forstwirtschaft!*) Ich habe Sie nicht verstanden, Herr Kollege! (Bundesrat Guttenbrunner: *Die Errichtung von Plattenfabriken ist doch ein Vorteil für die Forstwirtschaft!*) Die Konkurrenz ist ein Vorteil? Das glaube ich kaum. Ja, manche Dinge, die früher aus Holz gemacht wurden, werden heute aus Platten hergestellt, aber auch aus Kunstfaserstoff.

Man macht der österreichischen Forstwirtschaft auch den Vorwurf, daß sie zu hohe Preise verlangt, daß sie gegenüber dem Ausland nicht mehr konkurrenzfähig ist. Ich habe hier den „Österreichischen Holzkurier“ vom 29. März, der über Rohholzimporte aus den Oststaaten berichtet. Ich darf Sie bitten, jetzt einmal selbst zu beurteilen, ob die Preise Österreichs den Vergleich mit anderen Ländern aushalten. Ich nehme da vorerst den Preis des Papierholzes. Wir haben ein Abkommen mit der Papierindustrie — auch im Wege über die Paritätische Kommission —, wonach die Papierindustrie dem Waldbesitzer franko Bahn 390 S pro Festmeter, das sind ungefähr 280 bis 290 S pro Raummeter, bezahlt; waggonverladen sind das 400 S pro Festmeter. Das tschechische Holz, das derzeit zur Lieferung ausgeschrieben ist und ungefähr im Ausmaß — wenn diese Daten stimmen — von 10.000 Festmeter nach Österreich geliefert werden soll, wird dort zu 15 Dollar je Raummeter franko österreichisch-tschechische Grenze, Summerau, angeboten, zu einem Preis also, der umgerechnet 390 S pro Raummeter gegenüber 290 S für das österreichische Holz ergibt. Das Holz ist etwas teurer geworden. Es hat 375 S pro Raummeter gekostet. Der hohe Preis wird mit der besonders guten Qualität begründet.

Wir sehen eine ähnliche Erscheinung bei dem tschechischen Langholz. Die Tschechen verlangen heute ab der österreichisch-tschechischen Grenze — das ist eine Gegend, in der ich zu Hause bin — Preise, die weit über 700 S liegen. Und wir bekommen für genau das gleiche Holz um 200 S weniger. Wir sehen aber auch, daß nicht nur die Tschecho-

slowakei, sondern auch andere Länder, darunter Rußland, mit Österreich ganz nette Geschäfte zu machen versuchen. Im Rahmen des Handelsvertrages haben wir 200.000 Festmeter Langholz nach Österreich hereinzu lassen. Dieses Langholz, das zur Schleifholzverarbeitung, zur Papierholzverarbeitung bestimmt ist, kostet immerhin noch 342 S pro Raummeter, wieder in Vergleich gesetzt zu den 280 bis 290 S für das österreichische Holz.

Die Russen machen aber noch etwas anderes. Sie liefern ihr Holz im langen Zustand als Schleifholz herein und sortieren dieses Holz nach Übertritt über die österreichische Grenze in Ware, die noch sägeverwertbar wäre. Und für diese Ware verlangen die Russen 585 S für den Festmeter.

Meine Damen und Herren! Jetzt darf ich Ihnen das Gegenteil vor Augen führen. Ich habe vorhin die Bemerkung gemacht, daß wir auf dem italienischen Markt Versuche der Russen sehen, die Liefermöglichkeiten Österreichs zu beeinträchtigen. Die Ware, die Rußland im Laufe der letzten Jahre auf dem italienischen Markt unterzubringen versucht hat, war bei den ersten Lieferungen qualitativ erstklassig. Sie war nach den aufgestellten Berechnungen vom russischen Schlägerungsort bis an die italienische Grenze mit einem Frachtsatz von über 400 S pro Festmeter belastet, und trotzdem haben die Russen das Holz billiger in jenes Land geliefert, das mit uns eine gemeinsame Grenze hat. Daraus ersieht man wieder, daß die Russen gar kein Interesse daran haben, einen echten Preis für das Holz zu bekommen; es sind politische Preise, mit welchen sie versuchen wollen, die Italiener zu gewinnen: Kommt zu uns, in unser Paradies, und ihr werdet für euren Häuserbau ein sehr billiges Holz bekommen! Das ist die Gegenseite zu dieser Preisfrage.

Ich darf Ihnen aber, meine Damen und Herren — verzeihen Sie die Weitläufigkeit dieser Ausführungen —, noch etwas vor Augen führen. Es sind jetzt Untersuchungen und Betrachtungen darüber angestellt worden, wie es mit dem Holzbedarf im EWG-Raum und in Europa im Lauf der nächsten Jahre, also bis etwa 1975, bestellt sein wird. Der Bedarf steigt dauernd. Auch die Erzeugung dürfte steigen. Die Steigerung der Erzeugung wird mit etwa 9 Prozent angegeben. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Bedarf in dem Ausmaß steigt, wie es sich jetzt zeigt; ist anzunehmen, daß es im EWG-Raum allein im Jahre 1975 ein Defizit von 16 Millionen Festmeter gegenüber dem gegenwärtigen Defizit von 10 Millionen Festmeter geben wird. Eine

andere Untersuchung, eine Untersuchung von Seite der nordischen Staaten, ergibt aber noch ganz andere Zahlen. Die nordischen Staaten haben eine Variante ausgearbeitet, bei deren Errechnung man auch von einer 10prozentigen Steigerung des Bedarfes ausging. Hier wird das Defizit im EWG-Raum mit 48 Millionen Festmeter angegeben, für den EFTA-Raum wird allerdings eine kleinere Zahl angegeben, sodaß der Saldo aus diesen beiden europäischen Räumen eine Fehlmenge von 44 Millionen Festmeter in Europa ergeben würde.

Glauben Sie nicht, daß wir Österreicher da ein besonderes Interesse daran haben, unseren Wald gut zu pflegen und unser Holz auch gut absetzen zu können? Der gegenwärtige Verbrauch in Europa — da nehme ich das Europa außerhalb des Eisernen Vorhangs — beträgt 0,7 Festmeter je Einwohner. Es wird aber nicht nur der Holzverbrauch, sondern auch der Papierverbrauch eine erhebliche Steigerung erfahren. Man nimmt an, daß die Steigerungen bis zum gleichen Zeitpunkt 60 Prozent oder 12 Millionen Tonnen ausmachen werden. Können Sie sich vorstellen, welche Mengen von Holz man braucht, um diesen Fehlbedarf in Europa decken zu können?

Man könnte die Aufzählung dieser Zahlen natürlich stundenlang fortsetzen. Das Resultat dieser Betrachtungen muß aber darin bestehen, daß wir sagen: Wir wünschen, daß der Forstwirtschaft, die politisch und gesetzgeberisch eine Art Dornröschenschlaf führt, ein bißchen mehr Beachtung geschenkt wird. Man ist heute fast der Meinung, daß derjenige, der einen Wald hat, schon von Haus aus Millionär ist, weil das Holz viel Geld bringt. Zugegeben: Er hat etwas. Vergessen wir aber nicht, daß es auch zwei bis drei Generationen dauert, bis dieses Besitztum einen Ertrag bringen kann. Und die Zeit von zwei bis drei Generationen, also 80 bis 100 Jahre, ist eine Zeit, die sehr, sehr lang dauert und die wir alle miteinander nicht mehr erleben werden.

Die österreichische Forstwirtschaft muß sich natürlich auch den Erfordernissen der Zukunft anpassen. Wir werden jetzt vielleicht doch einmal die Voraussetzungen durch ein Gesetz zum Schutz des Waldes, zum Schutz vor dem Versuch eventueller Ausplünderungen, aber auch zum Schutz vor einer sehr starken Einflußnahme anderer Seiten zusammenbekommen. Man soll doch den Wald nicht immer nur vom Blickpunkt des Automobilfahrers betrachten, der beim Durchfahren zufällig einmal da und dort einen Schlag sieht und sagt: Österreichs Forstwirtschaft treibt eine Mißwirtschaft, da ist das ganze Holz abge-

schlagen worden. Wir haben nichts mehr, und der Wasserhaushalt wird dadurch ruiniert!

Meine Damen und Herren! Österreichs Forstwirtschaft ist in Ordnung. Der Großwald — dazu gehören die Bundesforste, die Gemeindewälder und auch die Kommunewälder — arbeitet nach einem Operat, nach einem Plan, der alle zehn Jahre einer Revision, einer Neuerstellung unterzogen wird. Bei den Waldstandsaufnahmen hat man deutlich gesehen, daß die Pläne des Großwaldes vollkommen in Ordnung sind und daß keine Ausplünderung vorgenommen wurde.

Dem Bauern darf man es aber nicht verdenken, daß er dann, wenn er einmal in eine Situation kommt, in der er sich beispielsweise gerade jetzt wieder befindet, wo er mit dem Erlös aus seinen Produkten nicht die notwendigen Investitionen auf seinem Hof und in seinem Stall durchführen kann, einmal in seine Reserve hineingreift, die er im Wald hat. Aber auch da sehen wir, daß die Schlägerungen im bäuerlichen Wald im Laufe der letzten Jahre doch immer wieder geringer wurden und daß auch alle diese Kahlflächen sorgfältigst wieder aufgeforstet werden.

Auch hier merken wir immer wieder eine Kritik daran, daß Österreich so viele Kahlflächen hat. Ich darf Ihnen jetzt sagen: Österreich hat nicht mehr und nicht weniger Kahlflächen als andere Länder! Bei uns ist im Laufe der letzten Jahre außerordentlich viel aufgeforstet worden (*Bundesrat Bürkle: Sehr richtig!*), so viel aufgeforstet worden, daß wir heute über das Normalmaß hinaus keine Rückstände an aufforstungsbedürftigen Flächen mehr haben.

Die österreichische Forstwirtschaft braucht aber trotz der ewigen Meinung, daß die Forstwirtschaft eben ein sehr lukratives Unternehmen sei, einmal dort und einmal da eine Unterstützung. Ich beziehe mich etwa auf den Bau von Forstaufschließungswegen, die uns noch manche Holzmenge erbringen könnten, die wir heute nicht bringen können.

Wir wollen hoffen, daß das Förstrechts-Bereinigungsgesetz bald zu einem guten Ende kommt. Wir glauben, daß wir mit den Maßnahmen, die wir heute für die Sparte der österreichischen Forstwirtschaft beschließen und die wir später noch beschließen werden, zur Förderung der gesamtösterreichischen Wirtschaft etwas beitragen. Meine Partei wird diesem heute zur Behandlung stehenden Gesetz gerne die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skrtek**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schluß-

wort wünscht. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1959 abgeändert wird

5. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1957 abgeändert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 bis einschließlich 6, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959,

Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 und

Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 4 ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Hallinger: Hohes Haus! Die Nationalrats-Wahlordnung 1959, BGBI. Nr. 71, hat bekanntlich im § 29 den Gemeinden zur Erfassung der Wahlberechtigten die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse respektive von Stimmlisten vorgeschrieben. Die Anlegung und Führung dieser Verzeichnisse wurde durch das Stimmlistengesetz vom 17. Dezember 1956, BGBI. Nr. 271, geregelt.

Die Erfahrungen, die in relativ kurzer Zeit bei der Führung dieser Wählerverzeichnisse gesammelt werden konnten, haben den Nationalrat bereits vier Jahre nach Schaffung dieses Gesetzes, nämlich am 28. November 1960 veranlaßt, das Stimmlistengesetz von 1956 aufzuheben und an dessen Stelle ein neues Gesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimberechtigten, BGBI. Nr. 243/1960, zu beschließen. Dieses Wählerevidenzgesetz, das bei der seinerzeitigen Beschußfassung von den Rednern aller im Nationalrat vertretenen Parteien als Fortschritt bezeichnet und auch im Bundesrat als Fortschritt begrüßt worden ist, setzt an die Stelle der ständigen Wählerverzeichnisse nach dem früheren Stimmlistengesetz die ständige

Wählerevidenz in Form einer Kartei, die bei Wahlen der Anlegung von Wählerverzeichnissen dienen soll.

Dabei war es selbstverständlich vom Anfang an klar, daß diese durch das Wählerevidenzgesetz geänderte Grundlage zur Erfassung der Wahlberechtigten auch eine entsprechende Änderung der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nationalrats-Wahlordnung bedingt.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1959 abgeändert wird, dient nun diesem Zweck. Dieser Gesetzesbeschuß geht gleich dem Wählerevidenzgesetz auf eine Regierungsvorlage zurück, an der der Nationalrat in seiner Sitzung vom 4. April im Artikel I lediglich einige Druckfehlerberichtigungen und im Artikel II ebenfalls nur eine un wesentliche Änderung vorgenommen hat. Der Gesetzesbeschuß analogisiert die Nationalrats-Wahlordnung auf diese Weise mit dem Wählerevidenzgesetz.

Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses enthält zunächst 13 Ziffern, deren Bestimmungen sich durchwegs aus der Abstimmung auf das Wählerevidenzgesetz ergeben. In diesem Bericht erübrigt sich nach meiner Meinung ein weiterer Kommentar dazu.

Z. 14 berücksicht die sich aus dem Bundesgesetz über die Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau, BGBI. Nr. 308/1961, ergebende Situation. Es sind daher in der Anlage 1 zu diesem Gesetzesbeschuß bei der Aufzählung der Gerichtsbezirke in den Wahlkreisen 8, 9, 10, 12, 15 und 20 die erforderlichen Änderungen vorgesehen. Eine Verschiebung zwischen den einzelnen Wahlkreisen ergibt sich durch diese Regelung nicht.

Durch Z. 15 wird das Muster des amtlichen Stimmzettels unverändert, jedoch der neuen Reihenfolge entsprechend — jetzt als „Anlage 5“ statt früher „Anlage 4“ —, übernommen.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Schließlich ist noch zu vermerken, daß die Absicht besteht, die so geänderte Nationalrats-Wahlordnung mit den übrigen heute zu beschließenden Wahlgesetzen nach dem Inkrafttreten ehe baldigst einer Wiederverlaut barung zuzuführen, was sicher von allen mit der Durchführung von Wahlen befaßten Stellen begrüßt werden dürfte.

Meine Damen und Herren! Es steht zwar der Termin für die nächsten Nationalratswahlen noch nicht fest, ich glaube aber, daß der Nationalrat richtig gehandelt hat, als er

bereits am 4. April, also auf alle Fälle rechtzeitig, diese Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959 beschloß.

Inzwischen hat sich auch der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mit diesem Gesetzesbeschuß befaßt. Ich darf in seinem Namen hier den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Berichterstatter zu Punkt 5 ist Herr Bundesrat Mayrhofer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mayrhofer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat den Zweck, die seit der im Jahre 1957 erfolgten Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten auf dem Gebiete des Wahlrechtes erfolgten Neuerungen einzubauen.

Zu den wesentlichen Punkten der Novellierung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 zählen die in den §§ 11 bis 13 fixierten Bestimmungen zur Einführung des amtlichen Stimmzettels nach den gleichlautenden Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung sowie die Bestimmungen über die Anlegung von Wählerverzeichnissen nach dem Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243, durch die zur Führung der Wählervidenz verpflichteten Gemeinden.

Der neue Absatz 4 des § 7 bestimmt, daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter bei Überreichung des Wahlvorschages bei der Hauptwahlbehörde einen Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 50.000 Schilling zu leisten hat. Wird dieser Kostenbeitrag nicht erlegt, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingegangen.

§ 5 Abs. 3 macht die Beteiligung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an der Wahl zum Bundespräsidenten zur Pflicht.

Die übrigen Veränderungen gegenüber dem Bundespräsidentenwahlgesetz 1957 sind 607 und 621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates zu entnehmen.

Im weiteren hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 4. April 1962 noch folgende Änderungen gegenüber der Fassung in 607 der Beilagen beschlossen:

Im Artikel I Z. 13 soll es im § 13 Abs. 2 statt „(2) Erhält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel“ richtig lauten: „(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel“.

Artikel II hat zu lauten:

„Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die vorliegenden Abänderungen zum Bundespräsidentenwahlgesetz 1957 beraten. In seinem Namen beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962, womit das Bundespräsidentenwahlgesetz 1957 abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Wodica. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Wodica: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschuß verfolgt den Zweck, das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 13, über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz) unter Berücksichtigung der durch die Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1958, BGBl. Nr. 7/1959, und durch das Wählervidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/1960, geschaffenen teilweisen Neuregeln auf dem Gebiet des Wahlrechtes zu novellieren.

Durch die Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1958 wurde der amtliche Stimmzettel für die Nationalratswahl eingeführt. Mit dem Wählervidenzgesetz wurde die ständige Führung der Wählervidenz, die bisher nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271, in der Form von Stimmzetteln erfolgte, nunmehr in Karteiform angeordnet.

Da die Wählervidenz neben ihrer Zweckbestimmung als Grundlage für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates anzulegenden Wählerverzeichnisse auch als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren und Volksabstimmungen dient, war es geboten, den erwähnten Neuerungen auf dem Gebiet des Wahlrechtes auch im Volksabstimmungsgesetz Rechnung zu tragen.

Diese Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 28. März dieses Jahres in Beratung gezogen und dem Gesetzentwurf einstimmig die Zustimmung erteilt.

Der Berichterstatter im Nationalrat teilte schließlich noch mit, daß beabsichtigt ist, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Gesetzes außer den Wahlgesetzen auch das

4480

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

Volksabstimmungsgesetz sofort nach Inkrafttreten wiederzuverlautbaren.

Am 4. April hat der Nationalrat dieses Gesetz mit folgenden zwei Änderungen beschlossen:

In Artikel I Z. 7 soll es im § 10 Abs. 4 statt „(4) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel ...“ richtig lauten: „(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel ...“

Artikel II soll lauten:

„Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen wurde abgelehnt.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, im Bundesrat zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Singer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Singer: Meine Damen und Herren! Die dem Bundesrat zur Beschußfassung vorliegenden Anträge über die Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959, die Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 und die Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes 1958 erlauben es, einige Feststellungen zu machen.

Es ist erfreulich, und ich möchte es mit Genugtuung vermerken, daß die für die demokratische Entwicklung in Österreich wertvollen Gesetze in einer Atmosphäre sachlicher parlamentarischer Beratung behandelt und verabschiedet werden. Nationalrat und Bundesrat geben damit einen weiteren Beweis ihrer verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit und bekunden gleichzeitig den Willen zur Anpassung an die rechtliche und politische Entwicklung.

Wir Sozialisten sehen in der Verabschiedung der drei Gesetzesnovellen die Möglichkeit, etappenweise jene Erfahrungen zu sammeln, die es ermöglichen, unsere wiederholt unterbreiteten Vorschläge für eine politisch gerechte und zeitgemäße Reform unserer Wahlrechtsgesetzgebung zu akzeptieren.

Ich hoffe zuversichtlich, daß sich die Österreichische Volkspartei dazu bereit finden wird, in der X. Gesetzgebungsperiode diesen wichtigen politisch-parlamentarischen Fragenkomplex mit uns Sozialisten zu regeln.

Bei der Behandlung der gegenständlichen Gesetzesnovellen im Nationalrat beschäftigte sich ein Redner mit dem Problem einer echten und wirksamen Opposition in unserem Parlament. Er polemisierte gegen angebliche Äußerungen des Herrn Justizministers Doktor Broda über ein Vortragsthema „Demokratie und Parlamentarismus“.

Meine Damen und Herren! Unser gegenwärtiges System der Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien, die seit 17 Jahren verantwortlich die Regierungsgeschäfte führen, hat in Funktion und Wirkung so wertvolle politische Ergebnisse gezeitigt, daß es einfach unverständlich ist, wenn immer wieder versucht wird, durch theoretische Oppositionsreden die praktische Realität des Erreichten herabzusetzen.

Als Angriffspunkt Nummer eins figuriert auch weiterhin die Koalition. Unentwegt wird gegen den Inhalt, gegen die Vereinbarungen, gegen den Mechanismus der Institution gesprochen, geschimpft und geschrieben. Ich habe mich verschiedene Male bemüht, von solchen Kritikern zu erfahren, was ernsthaft zu tun wäre, um ein anderes System geordneter, wichtiger Vorberatungen außerhalb einer gesetzgebenden Körperschaft zu ermöglichen, und welche Institution zweckmäßiger und wirkungsvoller wäre als die bestehende. Ich konnte bisher auf meine Fragen kaum eine konstruktive Antwort erhalten.

Es hat oft den Anschein, als ob bei den Kritikern der verschiedenen politischen Gruppen nicht so sehr die Koalition als Einrichtung, sondern der Wunsch, im innenpolitischen Kräftespiel eine andere Kräftegruppierung anstreben, der „Vater der Kritik“ ist.

Von anderen, namhaften Politikern hört man, daß ihre Nichtmitseinbeziehung in den Koalitionsausschuß persönliche Unlust an der Koalition hervorruft. Man versucht es auch mit dem Hinweis, daß ein funktionierender Parlamentarismus eine zahlenmäßig stärkere Opposition brauche. Diese erst sei in der Lage, durch Kritik und Initiative sowohl der Bundesregierung als auch dem Nationalrat Fehler und Mängel vorzuhalten beziehungsweise Impulse zu geben und Vorschläge für eine bessere, parlamentarische Tätigkeit zu machen.

Der mit den politischen Verhältnissen seit 1945 vertraute Staatsbürger weiß, daß wir unsere Republik niemals zu dem fundierten Staatswesen von heute hätten machen können,

wenn wir uns, statt uns zu verständigen, in unfruchtbaren Diskussionen über eine angemessene Anzahl von Oppositionsangehörigen dieser oder jener Fraktion oder über die Formen des klassischen Parlamentarismus unterhalten hätten.

Die schmerzlichen Lehren aus unserer politischen Vergangenheit in der Ersten Republik vor Augen, wurde gesetzgeberisch und parlamentarisch gearbeitet und damit sicher verhindert, daß Österreich ein zweites Mal einen verhängnisvollen Weg gegangen ist.

Wir Sozialisten sind der Meinung, daß man diesen pathologischen Kritikern und ständigen Nörglern am demokratischen und parlamentarischen Wiederaufbau Österreichs ein sehr energisches „Halt!“ und „Zurück!“ zurufen muß, aus welchen politischen Lagern diese immer kommen mögen.

Was wir brauchen, sind nicht theoretische Haarspaltereien und politische Wühlarbeit, sondern ehrliche, sachliche und positive Mitarbeit in der weiteren demokratischen Gestaltung unserer Republik und in unseren Ländern und Gemeinden.

Meine Damen und Herren! Mit den drei Wahlgesetznovellen, die wir heute beraten und verabschieden, werden einige bemerkenswerte Änderungen geschaffen.

Es ist sehr zweckmäßig, daß rechtzeitig für die bevorstehenden Wahlen zum Nationalrat die rechtliche Anpassung an die Neuordnung der Wählervidenz erfolgt. Sie wird in Zukunft als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren und Volksabstimmungen dienen und gleichzeitig die Grundlage für die Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates sein.

Die Führung der Wählervidenz in Karteiform wird den damit befaßten Gemeinden sicher administrative Möglichkeiten geben, die Anlagen der Wählerverzeichnisse auf den jeweils richtigen Stand zu bringen. Die bisherigen Maßnahmen waren oft sehr umständlich, zeitraubend und manchmal auch fehlerhaft.

Die Einführung der amtlichen Stimmzettel bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei Volksabstimmungen ist sehr begrüßenswert. Neben der Vereinheitlichung unseres Wahlsystems bedeutet der amtliche Stimmzettel auch einen weiteren demokratischen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand.

Die Tatsache der einstimmigen Beschlusshaltung im Nationalrat zeigt, daß alle politischen Kräfte in Österreich daran interessiert sind, Verhältnisse zu schaffen, die es den politischen Parteien möglich machen, zumindest auf dem Gebiet des Votums unter

gleichen Voraussetzungen in Erscheinung zu treten.

Aber auch vom Standpunkt der wahlberechtigten Staatsbürger ist der amtliche Stimmzettel zu bejahren. Er gibt sicher vielen Wählern die Möglichkeit, frei und von vielen umgebungsbedingten Umständen unbeeinflußt ihre wichtige staatsbürgerliche Entscheidung zu treffen.

Alle diese Überlegungen veranlassen uns Sozialisten, für diese Gesetzesnovellen zu stimmen, wobei wir der Erwartung Ausdruck geben, daß mit der Wiederverlautbarung der Wahlgesetze in absehbarer Zeit nicht nur eine bessere Übersichtlichkeit der rechtlichen Materie, sondern auch die Voraussetzungen für die praktische Handhabung und Durchführung geschaffen werden. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschuß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Im Hause ist der Herr Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer erschienen. Ich begrüße ihn herzlich. (Allgemeiner Beifall.)

7. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 1951 abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Die Bundesregierung hat am 15. März 1962 einen Gesetzentwurf, mit dem das Vereinsgesetz von 1951 abgeändert und ergänzt wird, dem Nationalrat zugeleitet, und dieser hat in seiner Sitzung vom 4. April diese Gesetzesänderung beziehungsweise ergänzung zum Beschuß erhoben.

Die Änderung des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, hat sich als notwendig erwiesen, da die großzügige Vereinsfreiheit doch wiederholt missbraucht wurde oder zu

Beanstandungen führte. Auch wird durch diese Ergänzung die Verwaltungsarbeit vereinfacht. Die Änderung und Ergänzung bezieht sich auf folgende Fakten:

1. Der Vereinsname soll in Zukunft einen wesentlichen Bestandteil der Vereinsstatuten darstellen. Aus dem Namen soll bereits ein Schluß auf den Vereinszweck gezogen werden können. Durch die Namensgebung wird sich auch die Verschiedenheit der Vereine dokumentieren, und so werden Verwechslungen ausgeschlossen.

2. Dem § 6 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 wird die Bestimmung angefügt, daß Vereinsbildungen untersagt werden können, wenn nach Inhalt und Statuten oder nach der Person der Proponenten anzunehmen ist, daß sich dabei die Tätigkeit eines bereits behördlich aufgelösten Vereines nur unter geändertem Namen fortsetzt. Dieser Gesetzesergänzung liegt die Erfahrung zugrunde, daß Vereine, die als gesetzwidrig oder staatsgefährlich aufgelöst wurden, ihre Tätigkeit fortsetzen. Sie haben sich nur zum Schein einen anderen Namen zurechtgelegt, die Statuten etwas geändert, und so setzten dieselben Leute ihre beanstandete Tätigkeit weiter fort.

3. Bis jetzt galt nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes eine Frist von vier Wochen, innerhalb welcher die Behörden die ihr angezeigte Bildung eines Vereines untersagen konnten. Nun wird diese Frist auf sechs Wochen erweitert.

4. Das Vereinsgesetz von 1951 wird noch durch folgende Bestimmung ergänzt: Die Bewilligung zur Gründung eines Vereines erlischt, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit nicht aufgenommen hat. Nur wenn die Vereinsgründer nachzuweisen imstande sind, daß ohne ihr Verschulden durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse die Aufnahme der Vereinstätigkeit unmöglich war, wird auf Antrag diese Jahresfrist verlängert. Von Vereinen, die sich innerhalb eines Jahres nicht konstituiert haben, wird angenommen, daß die Bildungsanzeige zurückgezogen ist. Ein Jahr müßte ja normalerweise genügen, um zu einer Konstituierung des Vereines zu kommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen.

Berichterstatter Müller: Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Müller: Hoher Bundesrat! Österreich hat sich bekanntlich erfolgreich um die Olympischen Winterspiele des Jahres 1964 beworben. Da nunmehr feststeht, daß diese Spiele vom 29. Jänner bis 9. Feber 1964 in Innsbruck stattfinden werden, hat Österreich auch im Sinne der vom Olympischen Comité aufgestellten Olympischen Regeln für einen entsprechenden Schutz der olympischen Embleme und der offiziellen Bezeichnungen der Veranstaltungen Sorge zu tragen.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates trägt diesen Erfordernissen Rechnung. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist wörtlich wiedergegeben, was die Olympischen Regeln in dieser Hinsicht bestimmen. Unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Verfassung Österreichs enthält der Gesetzesbeschuß des Nationalrates jene Regelungen zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen, die in den der Bundesgesetzgebung vorgehaltenen Kompetenzbereichen erlassen werden können. Mit Rücksicht darauf, daß die Gefahr eines Mißbrauches der olympischen Embleme und Bezeichnungen wohl nur im Hinblick auf die Winterspiele 1964 in Österreich von besonderer Aktualität sein dürfte, ist vorgesehen, daß das Gesetz mit 31. Dezember 1964 wieder außer Kraft tritt. Außerdem ist mit einer künftigen internationalen Regelung des gesamten Fragenkomplexes zu rechnen.

Im Verfassungsausschuß des Nationalrates wurde die Frage erörtert, ob eine schon bisher erfolgte Verwendung olympischer Embleme und Bezeichnungen auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter erfolgen darf. Es herrscht Übereinstimmung, daß eine an sich den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegende Verwendung auch für die Zukunft gestattet sein soll, wenn sie schon bisher tatsächlich erfolgte. Um dies auch deutlich im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, wurde dem § 6 des Gesetzentwurfes eine neue Fassung gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetz befaßt und mich beauftragt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Zu einer Frage, die außer Diskussion steht — denn wir werden selbstverständlich auch der Empfehlung des Herrn Berichterstatters entsprechen —, kann man eigentlich keinen Diskussionsbeitrag leisten. Erlauben Sie, daß ich nur einige ganze kurze Anmerkungen zur vorstehenden Materie mache.

Zunächst die Frage: Wovor sollen diese Embleme geschützt werden? Doch kaum vor einem prinzipiellen Gegner der Olympischen Spiele. Ein solcher könnte ja nicht durch den Gesetzgeber, sondern müßte eher durch den Psychiater behandelt werden. (Bundesrat Guttenbrunner: Vor Geschäftemachern!) Sie nehmen mir schon die halbe Mühe weg, nur habe ich es zarter ausgedrückt. Die Embleme sollen nicht vor den Gegnern geschützt werden, sondern vor den „Freunden“. Das Gesetz wird sich daher vor allem an den Takt und an den Geschmack wenden, für den wir Österreicher uns immer als besonders zuständig erklären — es wird also auch nicht ganz leicht in die Tat umzusetzen sein.

Ein Schutzgesetz kann nicht inneren Gehalt schaffen. Innerer Gehalt und innere Würde muß von der Sache selbst herkommen, und hier haben es die Olympischen Spiele eigentlich recht leicht, denn in der Formel des Eides, die ihr Wiedererwecker, Baron Coubertin, ihr gab, ist dieser innere Gehalt begründet. Es heißt: „Wir schwören, bei den Olympischen Spielen ehrenhafte Kämpfer zu sein und die Regeln der Spiele zu achten. Wir nehmen teil in ritterlichem Geiste zur Ehre unseres Landes und zum Ruhme des Sports.“

Zu den Regeln dieser Spiele, die geachtet werden müssen, gehören auch jene des strikten Amateurismus. Ich muß Ihnen, meine Damen und Herren, nicht sagen, daß heutzutage Weltbestleistungen in allen Sportarten nicht nebenberuflich erzielt werden können, sondern nur in einem ganz harten, die ganze Persönlichkeit beanspruchenden Training. Es

wäre also besser, wenn hier der Würde des inneren Gehaltes, der Idee der Olympischen Spiele einmal Rechnung getragen würde. Ich glaube, die Embleme, die fünf Ringe, würden dadurch nur eine Steigerung nach der Seite der Würde hin erfahren.

Nun nochmals: Ein Schutzgesetz kann nicht inneren Gehalt schaffen. Die Mozartkugeln können Mozart auch nichts anhaben, weil seine Größe über alle Zeiten erhaben ist. Man könnte seine Größe nicht erst durch das Verbot dieses bedauerlichen Auswuchses des Souvenirkitsches begründen.

Nun sagte ich: Amateurismus. Das ist nicht ganz so zu verstehen, daß die klassischen Olympiakämpfer auch völlig strikte Amateure gewesen sind. Sie wurden wohl nur mit dem Palmzweig des Siegers ausgezeichnet, aber wenn einer dreimal bei Olympischen Spielen siegreich war, so genoß er auch allerlei Privilegien. Nicht nur ein Standbild wurde ihm errichtet — das könnte ja noch mit dem Amateurismus vereinbar sein —, sondern, wohlgemerkt, meine Damen und Herren, er genoß auch das Privileg der Steuerbefreiung. (Lebhafte Heiterkeit.) Nun lassen Sie mich zurückgreifen auf den Text einer alten Kaiserhymne: „Liebling des Volks“ zu sein und doch Steuerbefreiung zu genießen, das war, glaube ich, nur den Kämpfern dieser antiken Olympischen Spiele vorbehalten. Später soll das viel schwieriger geworden sein. (Bundesrat Novak: Hoffentlich war das kein Stichwort! — Bundesrat Guttenbrunner: Für den Kollegen Helbich!) Bitte, ich bewege mich momentan auf olympischen Höhen und kann daher dem Zwischenrufer nicht so ganz folgen. (Heiterkeit.) Ich glaube aber doch, daß die Würde der fünf Ringe sehr schwer verteidigt werden kann. Es sind eben nur fünf Ringe, man kann schließlich dafür fünf Blumen setzen, dann fünf kreisrunde Hüte, die alle dasselbe bedeuten.

Vielelleicht darf ich noch ein Wort zu sagen wagen: Wo ein Profitwille ist, ist auch ein Profitweg. (Heiterkeit.) Das ist mir vollkommen evident. Wenn ich an das Schicksal anderer erhabener Symbole denke, muß ich auch für diese fünf Ringe ein bißchen bangen. Denken Sie etwa an die Verniedlichung der Adler, die längst schon von ihrer Erhabenheit da und dort in das Schutzmarkenengagement gegangen sind; von den Löwen ganz zu schweigen, die wir bei aller Grimmigkeit heute nur mit einem gewissen Lächeln betrachten können. Sie haben also einen ganz anderen „Leumund“, wenn ich dieses Wortspiel gebrauchen darf. (Heiterkeit). Nur die Taube hat sich merkwürdigerweise vom sanften Friedensboten ganz in die entgegengesetzte Richtung hin entwickelt. Aber auch das ist ja kein Wunder, da ihre Entwicklung von einer Welt

4484

Bundesrat — 188. Sitzung — 17. April 1962

bestimmt wird, die in ihrem Sprachgebrauch an Stelle von Freiheit Knechtschaft setzt und die, wenn sie Demokratie sagt, eigentlich Tyrannis meint.

Nun bitte einen ganz kurzen Blick in die Erläuternden Bemerkungen. Da heißt es: „...auch eine bloß der Würde und dem Ansehen der Olympischen Spiele abträgliche Anpreisung zu unterbinden“. Eine solche Anpreisung kann nach meinem Dafürhalten nicht nur aus dem Geschäftsleben erfolgen, sondern auch von seiten des Journalismus. Und hier werden Sie mir recht geben, wenn ich sage, daß sich gerade, was den Sport betrifft, eine Art hymnische Sprache des Journalismus entwickelt, die eine Anpreisung bedeuten kann, die doch in ihrer Übertriebenheit dem inneren Gedanken der Olympischen Spiele abträglich sein dürfte. Ich denke etwa nur an die Bezeichnung eines tüchtigen Radrennfahrers als „Gigant der Landstraße“. Sie werden auch wissen, daß wir uns ständig in einer Art Superlativinflation bewegen. Die einfachsten Ausdrücke sind hier etwa „phantastisch“, „phänomenal“, „historisch“, sodaß das entsprechende sprachliche Rüstzeug fehlt, wenn wirklich solche Ereignisse einmal eintreten, die phänomenal oder phantastisch oder gar historisch sind.

Es sei hier auch auf einige Unsinnigkeiten verwiesen: Der Ausdruck Olympionike zum Beispiel wird von unseren Zeitungsschreibern geflissentlich für alle Teilnehmer an Olympischen Spielen gebraucht, obwohl meines Wissens seinerzeit damit nur die olympischen Sieger zu bezeichneten waren. Eine gleiche Umwandlung hat auch der Begriff Olympiade erfahren. Ursprünglich bedeutete er nur den Zeitraum von vier Jahren, jetzt wird er auch für die Olympischen Spiele verwendet. Es gibt ein sehr hübsches Wort von André Malraux, das eine solche Erscheinung rechtfertigt. Er sagt: „In der Politik ist es manchmal wie in der Grammatik: Ein Fehler, den alle begehen, wird schließlich als Regel anerkannt.“ (Heiterkeit.)

Wenn ich auch in dieselbe große Sprache verfallen wollte, so müßte ich jetzt sagen: Das war ein Appell an die Journalistik, ein Appell an die Presse. Aber ich glaube, es handelt sich hier nur um rein akademische Betrachtungen, da erfahrungsgemäß die Sitzungen des Hohen Bundesrates nur dann besondere Publizität genießen, wenn es einem unserer Kollegen vergönnt ist, mit seinem Drehstuhl zusammenzubrechen. (Heiterkeit.)

Nun noch eine kleine Anmerkung, die sich auch mit der Verteidigung der Würde der Olympischen Spiele beschäftigt: Überfordern wir nicht den Sport als Gesamtes! Sprechen

wir doch nicht immer und vorzüglich im Zusammenhang mit Olympischen Spielen von der völkerversöhnenden Kraft des Sportes! Ich erlaube mir zu sagen, daß das ein völlig oberflächlicher Unsinn ist. Die Völker müssen doch nicht versöhnt werden, die vertrügen sich schon miteinander, wenn man sie nur ließe. Die Kreise, von denen diese sogenannte Völkerversöhnung abhängig ist, sind auch nicht durch ein bißchen Ping-Pong oder Kugelstoßen zu beeinflussen. Man kann den Sport vor allem dadurch lächerlich machen, daß man ihn zu ernst nimmt, und insbesondere die Menschen deutscher Zunge neigen dazu, tiefe Kniebeugen oder ein bißchen Hüpfen am Ort mit weltanschaulichen Hypotheken zu belasten. (Allgemeiner Beifall und Heiterkeit.)

Vergessen wir nicht bei dieser Bezeichnung „Olympische Spiele“, daß sie nicht nur aus dem Wort „olympisch“ besteht, sondern vor allem auch aus dem Wort „Spiele“, daß es sich letzten Endes um Spiele handelt.

Ich hoffe, damit vielleicht ein paar ganz kleine Nebel zerstreut zu haben, die sich um die olympischen Höhen herum lagen. Wenn sich diese Nebel immer mehr verzehren werden, werden wir schließlich sehen, daß auf diesen olympischen Höhen nicht Götter wohnen, keine Donnerer und keine Blitzschleuderer, sondern — wohl sehr tüchtige — Speerwerfer, Kugelstoßer und Hürdenläufer. Ich halte das für keine Herabsetzung, sondern im Gegenteil für ein Lob, denn ich, und ich darf es, glaube ich, auch von Ihnen, meine Damen und Herren, annehmen, habe, zumindest für meine Generation — und ich möchte diese Erwartung für alle künftigen Generationen aussprechen —, völlig genug von jenen Donnerern und Blitzschleuderern, die früher angeblich in den olympischen Höhen ihre Heimstatt hatten. (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort wünscht? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Die Punkte 9 und 10 der Tagesordnung sind bereits erledigt. Wir gelangen daher zum 11. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Heeresgebührengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Bürkle: Hohes Haus! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Beschuß des Nationalrates hat eine Änderung des Heeresgebührengesetzes in seiner Fassung aus dem Jahre 1957 zum Inhalt. Der wesentliche Inhalt der vorliegenden 2. Novelle ist, daß die Höhe des Taggeldes für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere von bisher 5 S täglich auf 8 S täglich erhöht wird. Dies bedeutet eine Erhöhung um 60 Prozent. Das Taggeld derjenigen Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, wird von bisher 15 S auf 18 S erhöht, was einer Erhöhung um 20 Prozent gleichkommt. Zu bemerken ist, daß das Taggeld für Offiziere, das schon bisher 10 S beträgt, unverändert bleibt.

In Z. 2 der Novelle wird festgelegt, daß der Mehraufwand von 23,765.000 S, der durch die Gesetzwerdung der Vorlage im Jahre 1962 entsteht, durch Einsparungen bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 zu bedecken ist.

Im Artikel II des Gesetzesbeschlusses wird festgelegt, daß die Vollziehung dieses Gesetzes dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat heute diese Materie behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Doktor Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Kein aufrechter, selbstbewußter Österreicher, dem die Verteidigung unseres Vaterlandes beziehungsweise das Heraushalten aus kriegerischen Auseinandersetzungen besonders am Herzen liegt, wird bezweifeln können, daß Neutralität und Wehrhaftigkeit nicht voneinander zu trennen sind, daß Österreichs Aufwendungen für die Landesverteidigung geradezu beschämend und straflich gering sind. Wenn der Gesetzgeber künftighin nicht bereit ist, das Etat für die Landesverteidigung merklich zu erhöhen, läuft unser Bundesheer Gefahr, zu einer Kameradenvereinigung für Repräsentationsaufgaben degradiert zu werden.

Kollege Bürkle und ich hatten vor einiger Zeit die Ehre, an einer einmonatigen frei-

willigen Waffenübung teilzunehmen. Wir sind dieser Einladung des Vaterlandes nicht zuletzt auch deswegen nachgekommen, um aus eigener Anschauung und Erfahrung an Ort und Stelle feststellen zu können, wie es um unser Bundesheer bestellt ist. Das Urteil aller an der Verteidigung unserer Neutralität besonders interessierten Staatsbürger ist, daß mit den vorhandenen bescheidenen Mitteln wirklich viel geleistet wurde, daß Österreichs Jugend während der neunmonatigen Wehrdienstpflicht durchwegs in guten Händen ist; und nicht zuletzt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nun von Jahr zu Jahr weniger ausreichen, um eine ernst zu nehmende Wehrkraft zu gewährleisten. Das österreichische Bundesheer hatte insofern eine gute Ausgangsbasis, als uns der Osten und der Westen recht brauchbares Material in Form von Waffen und Munition, Nachrichtengeräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen überließen. Es ist aber geradezu deprimierend, die Feststellung treffen zu müssen, daß seit Jahren die dem Bundesheer zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr ausreichen, die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und Waffen zu ergänzen, Ersatzteile zu beschaffen, geschweige denn das Verteidigungshandwerkzeug zu erneuern.

Die heute zur Debatte stehende Novellierung des Heeresgebührengesetzes ist ein typisches Beispiel dafür, mit welch mangelnder Konsequenz an existentiell notwendige Dinge herangegangen wird, wie man mit dem Gefühl eines politischen Tagessiegers die niedrigsten Hürden überspringt, ohne in lässiger Selbstzufriedenheit zu bemerken, daß mögliche Gegner unserer bewaffneten Neutralität für derartige Bequemlichkeit nur ein zynisches Lächeln übrig haben.

Die Mittel für die vom Nationalrat beschlossene mehr als gerechtfertigte Erhöhung der Taggelder für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere werden einfach dadurch aufgebracht, daß der schon seit Jahren viel zu geringe Sachaufwand für das heurige Jahr um nicht weniger als rund 24 Millionen Schilling gekürzt wird. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Personalaufwand unseres Bundesheeres im Vergleich zum Sachaufwand aus verständlichen Gründen von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Männer werden mehr und besser, die Waffen älter und schlechter, Munition und Geräte weniger.

Wir können unserem leidgeprüften Vaterland kaum einen schlechteren Dienst erweisen, als in jungen Jahren seiner ewigen, mit allen Mitteln verteidigungspflichtigen Neutralität sein Bundesheer an brauchbaren Geräten, Waffen und Material aushungern zu lassen.

Wenn sich Österreich nicht bereit erklären sollte, fürderhin mehr Opfer für die Steigerung unseres Verteidigungspotentials zu bringen, wird die Zeit kommen, wo auch ein militärischer Analphabet wird glaubhaft machen können, daß wir für den Ernstfall keineswegs gerüstet sind; wir würden daher nicht ernst genommen werden.

Wir sind an fast allen Grenzen von an Wehrkraft strotzenden Staaten umgeben. Was liegt nun näher, als im Falle eines lokalen oder größeren Kriegsbrandes ein kaum bewaffnetes Vakuum zur Verbesserung der taktischen Lage eines Angreifers oder eines Verteidigers zu besetzen und dadurch zum Kriegsschauplatz zu machen?

Wir Österreicher sind uns anscheinend nicht immer recht bewußt, welche Verantwortung uns die Neutralität bezüglich der Landesverteidigung auferlegt hat. Man wird uns und unsere Neutralität nicht vollwertig nehmen, wenn wir nicht gewillt und nicht in der Lage sind, die Neutralität mit einer entsprechenden Verteidigungskraft zu verbrieften.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist doch weitgehend auch so, daß das Ansehen eines Staates nicht zuletzt davon abhängt, wie hoch im Kurs der Ausbildungs- und Ausrüstungsstand seines Heeres steht, wobei die Relation weitgehend nicht von der Größe und Bevölkerungszahl des betreffenden Staates abhängt.

Der Herr Berichterstatter und ich haben das Glück, sehr nahe an der schweizerischen Grenze beheimatet zu sein. Wir konnten in vielen Gesprächen mit schweizerischen Politikern und Offizieren die dort von niemandem bezweifelte Auffassung feststellen, daß dieser demokratische Musterstaat in den Jahren nach 1938 von der deutschen Wehrmacht nur deswegen nicht überrannt wurde, weil die deutsche Heeresführung den unbeugsamen Wehrwillen und den hervorragenden Ausrüstungsstand der Eidgenossen kannte und einen sicher hohen Blutzoll scheute. (Zwischenrufe.)

Wenn man mit den neutralen Schweizern über die Bewaffnung und die Ausrüstung des österreichischen Bundesheeres und vor allem darüber spricht, wieviel Opfer Österreich seine bewaffnete Neutralität wert ist, merkt man oft recht deutlich, daß das Ausland von unserer Neutralität nur deswegen gewisse Abstriche macht, weil wir für unsere Landesverteidigung nur zu einem Bruchteil, zu einem sehr bescheidenen Bruchteil jene Mittel aufzuwenden gewillt sind, wie sie beispielsweise Schweden und die Schweiz zur Verfügung stellen. Mit dem Zivilschutz verhält es sich übrigens keineswegs besser.

Verkennen wir nicht, daß die die Wehrpflicht ableistende Jugend auch den Wert unserer Neutralität nicht zuletzt mit dem Maßstab der Verteidigungskraft unseres Bundesheeres mißt. Nichts könnte für unser Bundesheer tödlicher sein, als wenn Österreichs Jugend den neunmonatigen Präsenzdienst deswegen nur noch als lästiges zeitweiliges Uniformtragen betrachtet, weil dahinter weder ausreichende Ausrüstung noch Bewaffnung steht.

Seien wir uns dessen bewußt, daß eine Wehrpflicht menschlich, sozial und wirtschaftlich nur dann vertretbar ist, wenn das Vaterland dem gesunden Geist und der jugendlichen Kraft unserer Wehrmänner auch jene Mittel bereitstellt, die unbedingt notwendig sind, um den Uniformträger zum wehrhaften Soldaten zu machen.

Die sozialistischen Elemente im Österreichischen Gewerkschaftsbund, die schon mehrmals vor Kasernen mittels Flugblättern einer Verkürzung der Wehrdienstzeit das Wort geredet haben, sind sich wohl nicht ganz im klaren darüber, welch schlechten Dienst sie unserer männlichen Jugend erweisen. Wenn unsere Neutralität einmal auf eine ernste Waffenprobe gestellt werden sollte, müßte sich eine zu kurze Ausbildungszeit auch bei besserer Bewaffnung unserer Soldaten sehr nachteilig, wenn nicht katastrophal auswirken.

Überdies gereicht es uns auch nicht zur Ehre, daß infolge der zu geringen positiven Einstellung zum Bundesheer manche Staatsbürger dieses Heer nur dann zu schätzen wissen, wenn brave und unerschrockene Soldaten bei größeren Katastrophenfällen großartige Leistungen vollbringen, wie unsere Wehrmänner das schon des öfteren zeigen konnten. (Bundesrat Schreiner: Sehr richtig!)

Wir wollen wegen des bisher Versäumten niemandem Vorwürfe machen, weil damit nichts besser gemacht wird und die Zukunft nur mit dem Blick nach vorne gewonnen werden kann. Wir müssen uns aber alle, ob wir nun rechts oder links stehen, bewußt sein, daß unsere Generation die Schuld einer sehr großen Gefahr auf sich lädt, wenn wir künftig für das Bundesheer nicht mehr übrig haben.

Meine Ausführungen abschließend darf ich jenen Berufssoldaten Dank und Anerkennung zollen, die, von viel Idealismus beseelt und von Verantwortungsbewußtsein getragen, trotz oft recht widerwärtiger Umstände beispielgebend ihre Pflicht erfüllen. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird schriftlich einberufen werden.

Der Bundesrat wird mit Rücksicht auf die Schließung der Herbsttagung des National-

rates in nächster Zeit voraussichtlich nicht zusammentreten. Ich darf daher Ihnen allen, meine Damen und Herren, recht frohe Ostern und eine gute Erholung wünschen. Meine Osterwünsche gelten aber darüber hinaus dem ganzen österreichischen Volke. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten